

GEMEINDE NIENBORSTEL
- KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE -
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2
„GEWERBEGEBIET WESTLICH DER DORFSTRASSE“

FÜR DAS GEBIET :

NÖRDLICH DER BEBAUUNG DORFSTRASSE NR. 14b,
WESTLICH DER „DORFSTRASSE“ (K 82),
ÖSTLICH UND SÜDLICH DER OFFENEN LANDSCHAFT

BEGRÜNDUNG mit
Umweltbericht

Stand zu § 3 (2) und § 4 (2) BauGB`07

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

Beratungs- und Verfahrensstand :

Gemeindevertretung vom 21.06.2007

Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB`07

Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB`07

Behörden- und TÖB - Beteiligung nach § 4 (2) BauGB`07

Planverfasser :

BIS · SCHARLIBBE

24613 Aukrug, Hauptstraße 2b

Planungsstand vom 01.06.2007

Auftraggeber :

Gemeinde Nienborstel
- Der Bürgermeister -
über
Amt Hohenwestedt-Land
in Verwaltungsgemeinschaft
mit der Gemeinde Hohenwestedt
Am Markt 15
24594 HOHENWESTEDT

Planverfasser :

BIS-S
Büro für integrierte Stadtplanung - Scharlibbe
Hauptstraße 2 b, 24613 Aukrug
Tel.: 04873 / 9 72 46
Fax: 04873 / 9 71 00
BIS-Scharlibbe@web.de

Bearbeiter :

Dipl.- Ing. Peter Scharlibbe - Stadtplaner

in freier Kooperation mit:

G & P
Günther & Pollok - Landschaftsplanung
Talstraße 9, 25524 Itzehoe
Tel.: 04821 / 6 40 38
Fax: 04821 / 6 35 75
info@guenther-pollok.de

Bearbeiter :

Dipl.- Biol. Reinhard Pollok (Landschaftsplaner)

Planungsstand vom 01.06.2007

GEMEINDE NIENBORSTEL
- KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE -
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2
„GEWERBEGEBIET WESTLICH DER DORFSTRASSE“

FÜR DAS GEBIET :

NÖRDLICH DER BEBAUUNG DORFSTRASSE NR. 14b,
WESTLICH DER „DORFSTRASSE“ (K 82),
ÖSTLICH UND SÜDLICH DER OFFENEN LANDSCHAFT

BEGRÜNDUNG mit
Umweltbericht

Stand zu § 3 (2) und § 4 (2) BauGB`07

Beratungs- und Verfahrensstand :

Gemeindevertretung vom 21.06.2007

Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB`07

Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB`07

Behörden- und TÖB - Beteiligung nach § 4 (2) BauGB`07

Planverfasser :

BIS · SCHARLIBBE

24613 Aukrug, Hauptstraße 2b

Planungsstand vom 01.06.2007

Inhaltsverzeichnis

Begründung zu Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes mit **Umweltbericht** zu den ermittelten und bewerteten Belangen des Umweltschutzes

1. Planungserfordernis
2. Allgemeine Rechtsgrundlagen
3. Räumlicher Geltungsbereich und Plangebietsabgrenzung
4. Planungsvorgaben
 - 4.1 Entwicklungsgebot
 - 4.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung
 - 4.3 FFH-Verträglichkeitsabschätzung
5. Umweltbericht
 - 5.1. Einleitung
 - 5.1.1 Vorhabensbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Planes
 - 5.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan
 - 5.1.2.1 Fachplanungen
 - 5.1.2.2 Fachgesetze
 - 5.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
 - 5.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung
 - 5.2.1.1 Schutzgut Mensch
 - 5.2.1.2 Schutzgut Pflanzen
 - 5.2.1.3 Schutzgut Tiere
 - 5.2.1.4 Schutzgut Boden
 - 5.2.1.5 Schutzgut Wasser
 - 5.2.1.6 Schutzgüter Klima und Luft
 - 5.2.1.7 Schutzgut Landschaft
 - 5.2.1.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter
 - 5.2.1.9 Wechselwirkungen
 - 5.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes
 - 5.2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung
 - 5.2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

- 5.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
 - 5.2.3.1 Schutzgut Mensch
 - 5.2.3.2 Schutzgut Pflanzen
 - 5.2.3.3 Schutzgut Tiere
 - 5.2.3.4 Schutzgut Boden
 - 5.2.3.5 Schutzgut Wasser
 - 5.2.3.6 Schutzgüter Klima und Luft
 - 5.2.3.7 Schutzgut Landschaft
 - 5.2.3.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter
- 5.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten
- 5.3 Zusätzliche Angaben
 - 5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren
 - 5.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen
 - 5.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung
- 5.4 Kosten der Kompensationsmaßnahmen
- 6. Städtebauliche Zielsetzungen
- 7. Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Flächen
- 8. Natur, Landschaft, Grünordnung und Eingriffsregelung
- 9. Immissionsschutz
- 10. Verkehr
- 11. Ver- und Entsorgung
- 12. Brandschutz
- 13. Erschließung und Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes
- 14. Nachrichtliche Übernahmen
 - 14.1 Knick
 - 14.2 Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes
 - 14.3 Anbaufreie Strecke
- 15. Altlasten
- 16. Archäologische Denkmale

Zusammenfassende Erklärung

(mit Abschluss des Planverfahrens entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB`07)

Quellenverzeichnis :

- Landesplanerische Stellungnahme mit Erlass vom 24.05.2007 zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Nienborstel im Rahmen des „Scoping-Verfahrens“ nach § 4 Abs. 1 BauGB / im Rahmen der Planungsanzeige nach § 16 Abs. 1 LaplaG unter Verweis auf die landesplanerische Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 30.05.2000
- „Scoping-Unterlage“ zur Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 Abs. 1 BauGB`07 mit Planungsstand vom 19.04.2007
 - Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes Kiel mit Schreiben vom 29.05.2007 („Scoping“)
 - Stellungnahme der Landwirtschaftskammer S-H mit Schreiben vom 22.05.2007 („Scoping“)
 - Stellungnahme des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde, FB 3- Planen, Bauen und Umwelt, vom 22.05.2007 („Scoping“)
 - Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 22.05.2007 („Scoping“)
 - Stellungnahme des Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr des Landes S-H, Niederlassung Rendsburg mit Verfügung vom 15.05.2007 („Scoping“)
- Geltender Flächennutzungsplan der Gemeinde Nienborstel (2000) einschließlich der genehmigten 1. Änderung (2001)
- festgestellter Landschaftsplan der Gemeinde Nienborstel (1999)
- „Lage- und Höhenplan“ als amtliche Planunterlage für den Bebauungsplan Nr. 2 vom 023.03.2007 im Maßstab 1:500

Verfahrensübersicht

- Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB`07
- Beteiligung der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB`07
- Planungsanzeige § 16 Abs. 1 LaplaG
- Frühzeitige Behörden- und TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB`07
- Behörden- und TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB`07
- Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB`07
- Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss
- Bekanntmachung § 6 Abs. 1 BauGB`07

1. Planungserfordernis

Die Gemeinde Nienborstel hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet westlich der Dorfstraße“ beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines im Plangebiet vorhandenen Gewerbebetriebes auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen zu schaffen.

Das unter Einbeziehung der vorhandenen Betriebsfläche insgesamt ca. 0,88 ha große Plangebiet liegt am Nordostrand der bebauten Ortslage von Nienborstel westlich der „Dorfstraße“ (K 82) in Richtung Barlohe (B 77).

Ziel der gemeindlichen Planung ist es, die planerischen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Standortsicherung eines bestehenden Gewerbebetriebes und ortnaher Arbeitsplätze in einer ländlichen Gemeinde zu schaffen und insbesondere dem Gewerbebetrieb die Möglichkeit zu bieten, die Betriebsabläufe zu entflechten und zu optimieren. Die Verkehrsanbindung zur Betriebsfläche einschließlich der Erweiterung wird weiterhin über eine bestehende und genehmigte Zufahrt zur „Dorfstraße“ (K 82) erfolgen.

Mit dem Instrument der vorbereitenden und der verbindlichen Bauleitplanung soll die städtebaulich geordnete Entwicklung gewährleistet werden.

Der von der Gemeindevertretung am 21.06.2007 für das zusammengefasste Planverfahren (Behörden- und TÖB - Beteiligung / öffentliche Auslegung) im Entwurf beschlossene Bebauungsplan Nr. 2 beinhaltet die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Umweltprüfung (siehe Kapitel 5 ff) und die planungsrechtlich relevanten Ergebnisse aus den erteilten Baugenehmigungen sowie die Ergebnisse des nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführten „Scoping-Verfahrens“ sowie die landesplanerische Stellungnahme vom 24.05.2007 entsprechend der gemeindlichen Abwägung zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss.

2. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB`07) verpflichtet die Gemeinden, Bebauungspläne aufzustellen, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten.

Sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist, sind für begrenzte Gebiete innerhalb der Gemeinden und Städte aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes Bebauungspläne zu entwickeln.

Die Bebauungspläne treffen als Ortssatzungen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke und bilden die Grundlage für weitere zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen.

Ggf. können auf Landesrecht beruhende Regelungen als nachrichtliche Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB`07 in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Hierbei kommen neben den gesetzlichen Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG`07) und des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) auch örtliche Bauvorschriften nach § 92 der Landesbauordnung (LBO 2000) in Betracht.

3. Räumlicher Geltungsbereich und Plangebietsabgrenzung (§ 9 Abs. 7 BauGB`07)

Der räumliche Plangeltungsbereich wird begrenzt im Nordosten durch Niederungsbereiche, Waldflächen und Fischteiche, im Südosten durch die „Dorfstraße“ (K 82), im Südwesten durch die vorhandene Bebauung Dorfstraße Nr. 14b und deren rückwärtigen Grundstücksfläche, im Nordwesten durch die offene Landschaft.

Der räumliche Plangeltungsbereich umfasst auf Grundlage einer überschlägigen Flächenermittlung (mit Planungsstand vom 01.06.2007) insgesamt eine Fläche von insgesamt ca. 0,88 ha, davon:

ca. 8.360 m ²	Gewerbegebiete (GE)
ca. 480 m ²	Grünflächen, privat

4. Planungsvorgaben

Die Gemeinde Nienborstel baut mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 auf den Ergebnissen und Inhalten der rechtswirksamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sowie der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und des festgestellten Landschaftsplanes auf und konkretisiert mit dieser Bauleitplanung deren Nutzungen.

4.1 Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB`07)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet westlich der Dorfstraße“ kann das „Entwicklungsgebot“ nach § 8 Abs. 2 BauGB`07, nach dem Bebauungspläne aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind, nicht im vollen Umfang eingehalten werden.

Die für die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes vorgesehenen Flächen, ca. 0,35 ha, sind im geltenden Flächennutzungsplan einschließlich der 1. Änderungen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die übrigen Flächen sind mit der 1. Änderung als gewerbliche Bauflächen (G) dargestellt.

Die Gemeindevertretung hat daher parallel zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 zur Einhaltung des „Entwicklungsgebots“ die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nienborstel wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB`07 inhaltlich und verfahrensrechtlich im Parallelverfahren durchgeführt.

Die erforderlich werdenden Kompensationsmaßnahmen werden außerhalb des Plangebiets aus einem seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde anerkannten Öko-Konto in der Gemeinde Mörel abgegolten.

Gem. Artikel 1 Abs. 1 der „LVO zur Ausführung des BauGB - vom 26.03.1998“ entfällt die Genehmigungspflicht für den Bebauungsplanes Nr. 2 gegenüber dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur dann, wenn der Bebauungsplan Nr. 2 nach Rechtswirksam der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht wird.

4.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB`07)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB`07 besteht für die Gemeinden eine „Anpassungspflicht“ an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB`07.

Entsprechend den Darstellungen des Landesraumordnungsplanes, Neufassung 1998, in Verbindung mit der Gesamtfortschreibung 2000 des Regionalplanes, Planungsraum III, kann die Gemeinde Nienborstel als Gemeinde im ländlichen Raum ohne besondere planerische Funktionen grundsätzlich von folgenden Aspekten der Landesplanung ausgehen, die für diese Planung mit Erlass vom 30.05.2000 und zuletzt mit Erlass vom 24.05.2007 bereits konkretisiert worden sind. Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme liegt jedoch für den Bebauungsplan Nr. 2 derzeit noch nicht vor.

In den planerischen Überlegungen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung hat sich die Gemeinde Nienborstel in den zurückliegenden Jahren von dem Ziel leiten lassen, dass die vornehmlich wohnbauliche Entwicklung sich in der Hauptortslage Nienborstel vollziehen soll und wird. Im Bereich „Hütten“ ist lediglich eine Arrondierung der noch ländlich geprägten Dorfstruktur vorgesehen.

Eine Ausnahme hiervon bildet die planerisch vorbereitete gewerbliche Entwicklung am nördlichen Ortsrand westlich der K 82 im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (2001). Hier wurde auf Grundlage der Darstellung einer gewerblichen Baufläche der örtlich und im ländlichen Raum regional tätige Gewerbebetrieb „Maschinenring Mittelholstein“ neu ansiedelt.



Die Darstellung von gewerblichen Bauflächen entspricht den in Ziffer 7.1 Absatz 5 LROPI enthaltenden landesplanerischen Grundsätzen für die gewerbliche Entwicklung der Gemeinden im ländlichen Raum. Diese Auffassung wurde in Bezug auf den gewählten Standort und den seinerzeit geplanten Umfang der gewerblichen Baufläche durch die landesplanerische Stellungnahme der Landesplanungsbehörde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erlass vom 30.05.2000 bestätigt.

Die grundsätzliche Eignungsfähigkeit der Fläche für eine gewerbliche Entwicklung wurde in Abstimmung des konkreten Bauvorhabens durch die untere Naturschutzbehörde und durch das damalige Straßenbauamt Rendsburg unter Vorgaben in Aussicht gestellt und ist zwischenzeitlich genehmigt und in Betrieb.

Die mit Erlass vom 30.05.2000 seitens der Landesplanungsbehörde zur tatsächlichen und planungsrechtlichen Entwicklung der gewerblichen Bauflächen an der K 82 vorgetragenen Fragen bezüglich der Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel einer Unterbindung von Einzelhandelsagglomerationen, werden im Rahmen des nunmehr in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 2 durch Verweis auf diesen Erlass erneut vorgebracht.

Die Gemeindevertretung hat mit dem vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 2 die seinerzeit vorgetragenen Fragestellungen der Landesplanungsbehörde wie folgt in die gemeindliche Planung eingestellt:

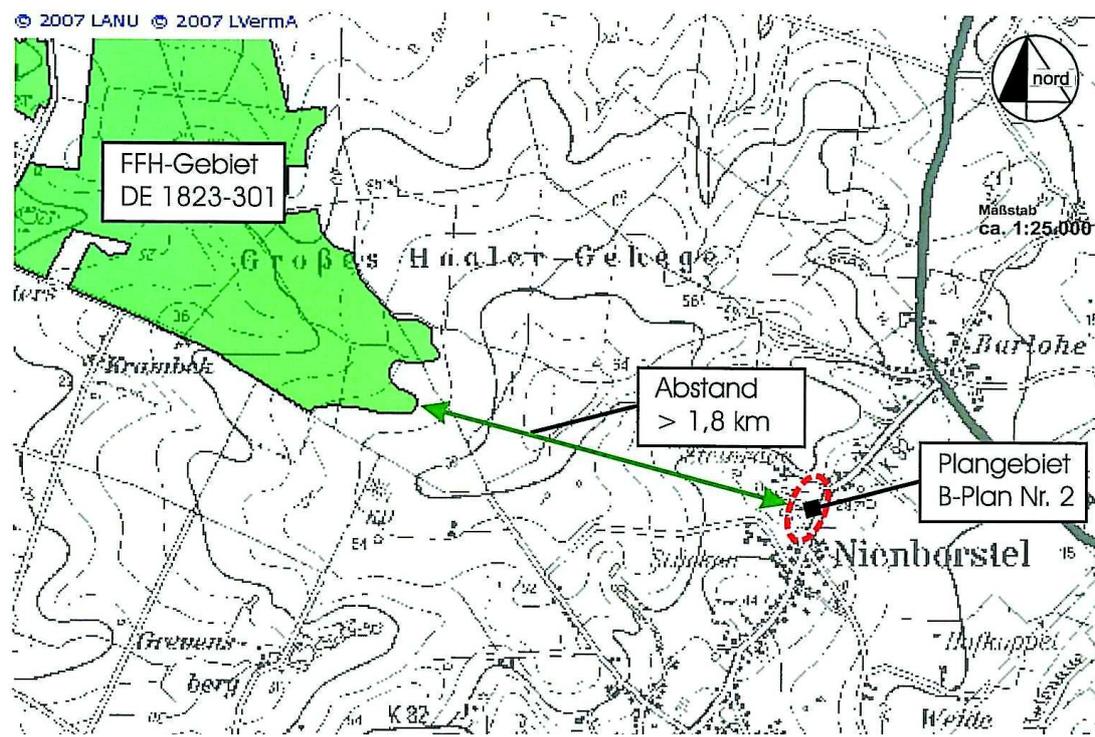
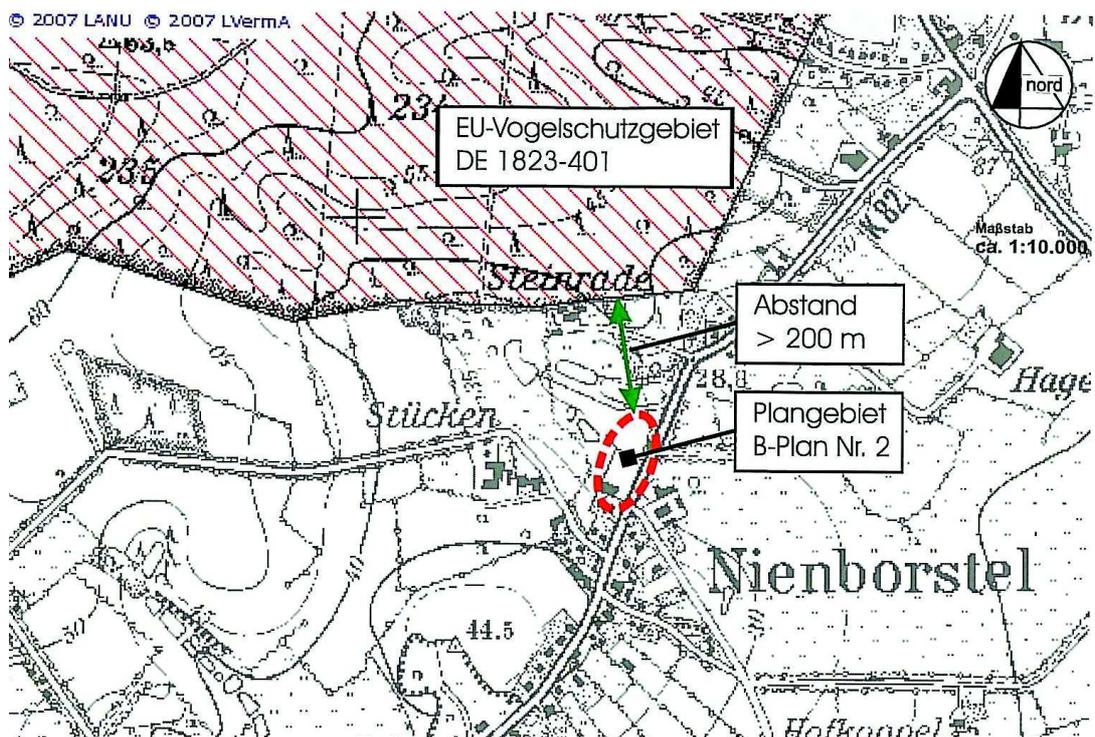
- Die gewerbliche Baufläche wird weiterhin nur durch einen (flächenintensiven) Gewerbebetrieb, den „Maschinenring Mittelholstein“ in Anspruch genommen, so dass eine Flächenvorsorge durch die Gemeinde auch aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht gegeben ist.
- Die Erweiterung der Betriebsfläche nach Norden ist zur Entflechtung und Optimierung der Betriebsabläufe, zur Schaffung von zusätzlichen Lager- und Stellflächen für großvolumige Waren und Gegenstände sowie zur Standortsicherung dringend angezeigt.
- Gemäß Verfügung des Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr des Landes S-H (s. Quellenverzeichnis) darf ausschließlich die vorhandene und genehmigte Zufahrt an der anbaufreien Strecke der K 82 zur Erschließung des gewerblichen Betriebsgrundstückes genutzt werden. Somit ist auch bereits konzeptionell eine weitere Aufteilung der Fläche bzw. Bevorratung für weitere Gewerbebetriebe nicht vorgesehen.
- Der landesplanerisch und städtebaulich unerwünschten Ansiedlung und Entstehung von Einzelhandelsagglomerationen wird durch entsprechende planungsrechtliche Festsetzungen im Entwurf entgegen gewirkt.

Die Gemeindevertretung geht in ihrer weiteren Projektentwicklung davon aus, dass aufgrund des Planungserfordernisses, wie zuvor dargelegt und unter Berücksichtigung der seitens der Landesplanung vorgetragenen Hinweisen und Anregungen den vorgelegten gemeindlichen Planungsabsichten und Planinhalten in Verbindung mit der ebenfalls in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Flächennutzungsplanes raumordnerische Belange nicht entgegenstehen sollten.

4.3 FFH-Verträglichkeitsabschätzung

4.3.1 Ausgangssituation

Nördlich und nordwestlich des Plangebiets liegt der Waldbereich „Großes Haaler Gehege“, der als Teil des Gebiets 1823-401 „Staatsforsten Barlohe“ zum EU - Vogelschutzgebiet erklärt wurde



Der Wald ist zugleich als Teil des Gebiets 1823-301 „Wälder der nördlichen Itze-
hoer Geest“ als FFH-Gebiet ausgewählt worden. Das FFH-Gebiet ist mit ca. 1,8
km Entfernung jedoch so weit von Plangeltungsbereich des Bauungsplanes Nr.
2 abgesetzt, dass allein aufgrund der räumlichen Entfernung und unter Beachtung
der geplanten Nutzung keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten sind.

Für das erklärte EU-Vogelschutzgebiet ist nunmehr vor der Erteilung einer Ge-
nehmigung durch den Vorhabensträger bzw. durch den Planungsträger (Gemein-
de Nienborstel) im Sinne einer Vorprüfung die Frage zu klären, ob die festgelegten
Erhaltungsziele durch das Vorhaben, das mit dem Bauungsplan Nr. 2 planungs-
rechtlich vorbereitet werden soll, beeinträchtigt werden können.

Die Erhaltungsziele für das Gebiet 1823-401 lauten gemäß „Amtsblatt für Schles-
wig-Holstein“ (Ausgabe Nr. 36 vom 04.09.2006):

4.3.2 Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

a) von besonderer Bedeutung:

(fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel)

- **Uhu (*Bubo bubo*) (B)**
- **Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) (B)**
- **Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (B)**
- **Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (B)**
- **Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) (B)**
- Wendehals (*Jynx torquilla*) (B)
- **Fischadler (*Pandion haliaetus*) (B)**
- **Wespenbussard (*Pernis apivorus*) (B)**

b) von Bedeutung:

(fett: Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvogel)

- **Rotmilan (*Milvus milvus*) (B)**

4.3.3 Erhaltungsziele

4.3.3.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung mehrerer benachbarter Wälder auf Altmoränen der Hohenwestedter
Geest mit alten Waldkernen und einer bedeutenden Brutvogelwelt - insbesondere
des Mittelspechtes.

Zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Großvogelarten sind Räume im Umfeld
der Bruthabitate zu erhalten, die weitgehend frei sind von vertikalen Fremdstruktu-
ren, wie z.B. Stromleitungen und Windkraftträdern.

Zur erfolgreichen Reproduktion der Vogelarten ist der Erhalt eines störungsarmen bzw. störungsfreien Horstbereiches und Horstumfeldes insbesondere

- zwischen dem 01.05. und 31.08. für den Wespenbussard
 - zwischen dem 31.01. und 31.07. für den Uhu
 - zwischen dem 15.02. und 31.08. für den Seeadler
 - zwischen dem 01.03. und 31.08. für den Rotmilan
 - zwischen dem 01.04. und 31.08. für den Schwarzstorch
 - zwischen dem 15.03. und 31.08. für den Fischadler
- notwendig.

4.3.3.2 Ziele für Vogelarten

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 4.3.2. genannten Arten und ihrer Lebensräume.

Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Arten der Laub-, Misch und Bruchwälder wie Uhu, Mittel- und Schwarzspecht, Wespenbussard, Rotmilan, See- und Fischadler und Schwarzstorch

Erhaltung:

- der traditionell genutzten Horstbäume und der bestehender Habitatstrukturen im direkten Umfeld (Schwarzstorch, Seeadler, Rotmilan und Wespenbussard) sowie geeigneter Horstbäume, insbesondere alter, starkastiger Eichen (Schwarzstorch) und Buchen (Seeadler) sowie Nadelbäumen (Wespenbussard), insbesondere Kiefern (Fischadler),
- eines - bezogen auf das Gesamtgebiet - ausreichend hohen Anteils zusammenhängender, über 80jähriger Laubwaldbestände mit einem ausreichenden Anteil an Alteichen, sonstigen rauhorkigen Bäumen wie z.B. Uralt-Buchen und stehendem Totholz mit BHD über 25 cm für den Mittelspecht bzw. eines ausreichend hohen Altholzanteils zur Anlage von Nisthöhlen, u. a. glattrindige, über 80jährige Laubhölzer mit BHD über 35 cm für den Schwarzspecht),
- von Begleitpflanzen an Straßen und Bahndämmen im Umfeld der Brutplätze (Vermeidung von Kollisionen) (Uhu),
- von Erlen- und Eschenbeständen auf Feuchtstandorten mit hohem Alt- und Totholzanteil (Mittelspecht),
- bekannter Höhlenbäume (Schwarzspecht),
- von aufgelockert strukturierten Misch- und Nadelwäldern als bevorzugte Nahrungshabitate (Schwarzspecht),
- von Ameisenlebensräumen, insbesondere lichten Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen als wesentliche Nahrungshabitate (Schwarzspecht),
- von Totholz und Baumstubben als Nahrungsrequisiten (Schwarzspecht),
- von alten, lichten Waldbeständen mit Lichtungen und Waldwiesen (Wespenbussard),
- großräumiger, störungsarmer Laub- und Mischwälder als geeignete Brutgebiete (Schwarzstorch, Fischadler),

- von durch Wirtschaftswegen nicht oder nur in geringem Umfang durchschnittlichen Laubholzbeständen,
- von sauberen, strukturreichen und störungsarmen Nahrungsgewässern wie z.B. Waldteichen, langsam fließenden Bächen, Altwässern, Sümpfen etc. sowie extensiv bewirtschaftetem Grünland in Waldnähe (Schwarzstorch).

Arten des Waldrandes, der Lichtungen, Feldgehölze und Knicks mit Bezug zu Heiden, Trockenrasen, und Brachen wie Wendehals

Erhaltung:

- von lichten Eichen-Birken-Kiefernwäldern bzw. Eichenwäldern (Wendehals),
- von Freiflächen mit lückiger Krautschicht, vegetationsfreien Sandblößen und ameisenreichen Grasfluren im Siedlungsbereich der Art (Wendehals),
- von stehendem Totholz und vorhandenen Höhlenbäumen (Wendehals),

4.3.4 Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen für das EU-Vogelschutzgebiet 1823-401

Aufgrund der Vorhabensdarstellung zum Bauungsplans Nr. 2 ist davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu erwarten ist.

Diese Bewertung wird wie folgt begründet:

- Die unter 4.3.2 genannten Erhaltungsgegenstände werden nicht beeinträchtigt, da die aufgelisteten Vogelarten nicht beeinträchtigt werden. Der Plangeltungsbereich des Bauungsplanes Nr. 2 sowie der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und somit die Vorhaben innerhalb des Planbereichs werden auf einer mindestens 200 m entfernten Grünlandfläche und einer Fläche mit Schmuckreisigkultur geplant und werden daher die zu schützenden Bruthabitate nicht beeinflussen. Es besteht eine Trennung durch Gehölzbestände und eine Fischeicheanlage.
- Die unter 4.3.3.1 genannten übergreifenden Ziele werden nicht beeinträchtigt, da die Wälder mit alten Waldkernen nicht gestört werden. Die geplanten Bauung ist von so geringer Größe, dass sie nicht wie Stromleitungen oder Windkraftträder als vertikale Fremdstrukturen im Umfeld der Wälder zu betrachten sind. Relevante Störungen von Horstbereichen oder Horstumfeldern sind nicht zu erwarten.
- Die unter 4.3.3.2 genannten Ziele für Vogelarten werden aus den vorgenannten Gründen ebenfalls nicht beeinträchtigt. Die Struktur des Umfeldes wird innerhalb eines 200 m messenden Umkreises nicht verändert.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Vorhabensbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes Nr. 2

Die Gemeinde Nienborstel hat am 01.03.2007 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 2 „Gewerbegebiet westlich der Dorfstraße“ gefasst für ein insgesamt ca. 0,88 ha großes Gebiet westlich der „Dorfstraße“ (K 82).

Auf Hinweis des Referats für Städtebau- und Ortsplanung ist zur Einhaltung des „Entwicklungsgebots“ für den Bereich der Erweiterungsfläche eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Demzufolge wird eine 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren aufgestellt.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um das Flurstück 10/6 der Flur 5, Gemarkung Nienborstel, das bereits durch einen ortsansässigen Gewerbebetrieb genutzt wird. Der hier ansässige Betrieb des „Maschinenring Mittelholstein“ benötigt dringend zusätzliche Betriebsflächen, die durch eine Erweiterung (Teilstück aus dem Flurstück 10/7 und Flurstück 9/4) in nördlicher Richtung, parallel zur K 82, bereitgestellt werden sollen.

Ziel der Gemeinde Nienborstel ist es, innerhalb des Plangebietes auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen und auf einer bisher für die Schmuckreisiggewinnung genutzten Teilflächen gewerbliche Bauflächen zu entwickeln zur Standortsicherung und insbesondere zur Entflechtung und Verbesserung der Betriebsaufläufe für den auf Flurstück 10/6 bestehenden Betrieb.

Die Entwicklung von Verkehrsflächen ist nicht vorgesehen. Es soll die bestehende und genehmigte Zu- und Abfahrt des Gewerbebetriebes auf die „Dorfstraße“ (K 82) weiterhin genutzt werden. Eine städtebaulich geordnete Entwicklung wird durch die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung gewährleistet.

Die aufgrund von Eingriffen in die Schutzgüter erforderlich werdenden flächenhaften Kompensationsmaßnahmen werden außerhalb des Plangeltungsbereichs auf einer externen, durch die untere Naturschutzbehörde als geeignet anerkannten Ausgleichsfläche in der Gemeinde Mörel unter Zuordnung zu diesem Bebauungsplan nachgewiesen.

Die für die Regenwasserklärung und -rückhaltung ggf. erforderlich werdenden baulichen bzw. flächenhaften Maßnahmen werden in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde vorzugsweise am Nordwestrand außerhalb des Plangeltungsbereichs liegen.

Die „Dorfstraße“ (K 82) verläuft entlang des östlichen Rands des Plangebiets von Nordost nach Südwest. Die Baufläche wird über eine vorhandene Zufahrt angebunden. Hier sind gegenüber dem heutigen Ausbauzustand keine Änderungen geplant; es dürfen und werden keine zusätzlichen Zufahrten an der anbaufreien Strecke der K 82 zum Gewerbegrundstück hergestellt.

Die im Norden vorhandene landwirtschaftliche Zufahrt soll in seiner Funktion zur Erschließung der westlich des Plangebiets gelegenen landwirtschaftlichen Flächen

erhalten bleiben. Durch geeignete bauliche oder sonstige Maßnahmen ist einem Missbrauch entgegenzuwirken.

Zu den gemeindlichen Planungsabsichten fand parallel zu der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB`07 eine frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB`07 mit Datum vom 24.04.2007 schriftlich statt, durch die die Behörden, die sonstigen Planungsträger und die Naturschutzverbände über die Planung informiert wurden auch in Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB`07 (so genanntes „Scoping“).

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Im „Scoping-Verfahren“ wurden schriftliche Stellungnahmen erbeten. Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten vorgebracht. Auf Hinweis des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurden der Umgang mit Knicks, die als Ausgleichsmaßnahme angelegt wurden, sowie der Umgang mit dem anfallenden Oberflächenwasser berücksichtigt.

Auf Hinweis des Innenministeriums wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durchgeführt. Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme liegt leider noch nicht vor, so dass sich die Gemeinde Nienborstel bezüglich der Ziele der Raumordnung und Landesplanung in ihren weiteren Planungsüberlegungen zunächst auf die landesplanerische Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht.

Die Gemeindevertretung strebt mit Hilfe des Bebauungsplanes Nr. 2 an, Art und Maß der baulichen Nutzung entsprechend den aktuellen Anforderungen an eine städtebaulich geordnete Entwicklung zu entwickeln und planungsrechtlich zu sichern. Hierbei wird auch auf die „Einzelhandelsproblematik“ eingegangen.

5.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

5.1.2.1 Fachplanungen

Der **Landesraumordnungsplan** (1998, Teilfortschreibung 2004) beinhaltet folgende Angaben:

Thema / Darstellung	Bedeutung für den Bauleitplan
○ Lage im Naturpark „Aukrug“	○ Neutral es sind keine Wirkungen zu erwarten, da keine Erholungsflächen beansprucht werden

Der **Regionalplan** für den **Planungsraum III** (Schleswig-Holstein Mitte - Kreisfreie Städte Kiel, Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde (1998 mit Fortschreibung 2000) beinhaltet folgende möglicherweise relevanten Darstellungen:

Thema / Darstellung	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> ○ Lage im Naturpark Aukrug ○ Für das „Haaler Gehege“: „Raum mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Neutral es sind keine Wirkungen zu erwarten, da keine Erholungsflächen beansprucht werden ○ Neutral das „Haaler Gehege“ mit den ökologisch wertvollen Flächen liegt deutlich von Plangebiet abgesetzt; eine Auswirkung auf das Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen ist nicht zu erwarten

Der geltende **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Nienborstel (2000 einschließlich der genehmigten 1. Änderung 2001) beinhaltet folgende möglicherweise relevanten Darstellungen:

Thema / Darstellung	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> ○ Flurstück 10/6: Darstellung als gewerbliche Baufläche (1. Änderung des FNP) ○ Die sonstigen Flächen des Plangebiets sind als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt ○ Südlich anschließend: gemischte Bauflächen ○ Nördlich anschließend: „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ streifenförmig am Rand der Niederung mit Fischteichen 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Positiv für dieses Teilgebiet ergeben sich keine Abweichungen; das Entwicklungsgebot gemäß § 8 BauGB kann für dieses Teilgebiet eingehalten werden ○ Beachtung erforderlich das „Entwicklungsgebot“ kann für diesen Bereich nicht eingehalten werden. Lt. dem Innenministerium ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes zwingend erforderlich. ○ Neutral - erhebliche Konflikte sind nicht zu erwarten, da die Erweiterung der gewerblichen Entwicklung in nördlicher Richtung erfolgen wird, also zu der von der gemischten Bebauung abgewandten Seite ○ Beachtung - die Darstellung dieser Fläche grenzt an die geplante gewerbliche Erweiterungsfläche; es besteht eine geringfügig andere Flächenabgrenzung im Vergleich zu der Darstellung im festgestellten Landschaftsplan

Das **Landschaftsprogramm** (1999) beinhaltet für das Plangebiet folgende Darstellungen.

Thema / Darstellung	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> ○ Karte 2: Lage im Naturpark Aukrug ○ Karte 4: Das nördlich gelegene „Haaler Gehege“ ist Teil eines EU-Vogelschutzgebiets 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Neutral, es sind keine Wirkungen zu erwarten, da keine Erholungsflächen beansprucht werden ○ Differenzierung und detailliertere Betrachtung ist erforderlich, da die Darstellung im Landschaftsprogramm sehr großmaßstäblich ist. Genaueren Abgleich mit aktuelleren Unterlagen und FFH-Verträglichkeitsabschätzung vornehmen.

Der **Landschaftsrahmenplan** (2000) für den Planungsraum III beinhaltet folgende Darstellung:

Thema / Darstellung	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> ○ Karte 1: Das „Haaler Gehege“ gehört zu einem großräumigen Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen ○ Karte 1: Das „Haaler Gehege“ ist Teil der Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ○ Karte 1: Das „Haaler Gehege“ ist als EU-Vogelschutzgebiet verzeichnet ○ Karte 2: Nienborstel liegt im Naturpark Aukrug, dieser ist zugleich ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Neutral - das „Haaler Gehege“ mit den ökologisch wertvollen Flächen liegt deutlich von Plangebiet abgesetzt; eine Auswirkung auf das Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen ist nicht zu erwarten. ○ Neutral - das „Haaler Gehege“ mit den ökologisch wertvollen Flächen liegt deutlich von Plangebiet abgesetzt; eine Auswirkung auf das Gebiet mit Eignung zum Aufbau eines Biotopverbundsystems ist nicht zu erwarten. ○ Neutral - das „Haaler Gehege“ liegt deutlich abgesetzt; im Rahmen der Bearbeitung ist zu klären, ob die Erhaltungsziele für das EU-Vogelschutzgebiet beeinträchtigt werden können. ○ Neutral - es sind keine Wirkungen zu erwarten, da keine Erholungsflächen beansprucht werden.

Der festgestellte **Landschaftsplan** der Gemeinde Nienborstel (1999) beinhaltet folgende Darstellungen:

Thema / Darstellung	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> ○ Bestand: Fläche für Gartenbaubetrieb / Baumschule an der Dorfstraße und rückwärtigen Grünlandflächen ○ Planung: wie Bestand, jedoch ist für einen kleinen Bereich im Nordwesten des Plangebietes eine „Fläche mit Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft“ mit der Kennung „M4 - Steinrade“ dargestellt. ○ Der Knick an der „Dorfstraße“ ist nicht dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Für das Flurstück 10/6 ohne Bedeutung, da hier bereits eine Bebauung stattgefunden hat (vorhandener Gewerbebetrieb). ○ Bezüglich Flurstück 10/6 wie vorstehend. Bezüglich der „Fläche mit Eignung für Maßnahmen ...“ ergibt sich eine Abweichung von den Darstellungen des Landschaftsplans; diese Abweichungen sind jedoch von geringer Größe und reduzieren die Möglichkeiten für eine naturnahe Entwicklung im Bereich „M4 - Steinrade“ nur unwesentlich. ○ Die Bestandsaufnahme ist im Zuge der Planung zu aktualisieren

Nach Planauffassung der Gemeinde Nienborstel sind die Abweichungen von den Darstellungen des festgestellten Landschaftsplanes so gering, dass von einer Fortschreibung des Landschaftsplans abgesehen wird. Diese Bewertung wird von der unteren Naturschutzbehörde gemäß der Stellungnahme im Rahmen des „Scoping-Verfahrens“ mit Verfügung vom 22.05.07 geteilt.

Diese Bewertung liegt darin begründet, dass die Fläche M 4 mit einer „*Eignung für Maßnahmen ...*“ nur unwesentlich reduziert wird. Ferner wird eine bestehende gewerbliche Nutzung auf Flurstück 10/6 in nördlicher Richtung um lediglich ca. 0,35 ha erweitert, so dass nur eine relativ geringe flächenhafte Erweiterung der gewerblichen Baufläche vorgesehen ist. Es werden hierdurch keine Flächen mit besonders hoher ökologischer Bedeutung betroffen sein (kein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 25 LNatSchG`07, kein Schutzgebiet).

Zudem werden im Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 2 keine hochbaulichen Anlagen in diesem Teilbereich (nördlich der landwirtschaftlichen Überwegung) planungsrechtlich ermöglicht. Zur Abgrenzung der gewerblichen Entwicklung wird ein Knick neu angelegt.

5.1.2.2 Fachgesetze

Für die Planung sind während des Planaufstellungsverfahrens folgende Fachgesetze bedeutend:

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> ○ BauGB`07 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundlage für die Erstellung des B-Plans Nr. 2 sowie für die zu treffenden Aussagen und Festsetzungen zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung ○ Anpassung der gemeindlichen Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung
<ul style="list-style-type: none"> ○ LBO 2000 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundlage für örtliche Bauvorschriften nach § 92 Abs. 4 zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen auf Ebene des B-Plans
<ul style="list-style-type: none"> ○ BNatSchG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen (s. u.) ○ § 42 i. V. m. § 10 Abs. 2: Beachtung von Vorkommen besonders und streng geschützter Arten, Vorkommen von Vogelarten
<ul style="list-style-type: none"> ○ LNatSchG`07 	<ul style="list-style-type: none"> ○ § 1 beinhaltet die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. ○ §§ 25 listet gesetzlich geschützte Biotope auf
<ul style="list-style-type: none"> ○ Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Erlass vom 03.07.1998) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Darlegung der Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung im Rahmen der Bearbeitung des B-Plans ○ Vorgabe von Berechnungsmodalitäten zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs / Ersatzes
<ul style="list-style-type: none"> ○ Biotopverordnung vom 13.1.1998 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erfassung der vorhandenen Biotope / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung in Anlehnung an das LNatSchG 1993 / 1998 / 2003
<ul style="list-style-type: none"> ○ BBodSchG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Findet Anwendung, sofern „... 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, ... Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.“ (§ 1 Abs. 1 BBodSchG)
<ul style="list-style-type: none"> ○ LWaldG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Begründet die Bedeutung und den Status der am Plangebiet vorhandenen Waldflächen
<ul style="list-style-type: none"> ○ LWG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen soll
<ul style="list-style-type: none"> ○ Denkmalschutzgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung vorkommender Kulturdenkmale
<ul style="list-style-type: none"> ○ DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ i. V. mit TA Lärm 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb und außerhalb des Plangebiets gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

5.2.1.1 Schutzgut Mensch

Im Plangebiet ist auf dem Flurstück 10/6 ein genehmigter Gewerbebetrieb ansässig. Südwestlich des Plangebiets schließen sich gemischte Bauflächen an. Östlich liegt jenseits der K 82 ein landwirtschaftlicher Betrieb, der jedoch nicht mehr im Vollerwerb tätig ist.

Weitere Bebauungen mit Wohn- oder Gewerbenutzung sind im oder am Plangebiet bzw. im maßgeblichen Umfeld nicht vorhanden.

Die „Dorfstraße“ (K 82) verläuft in Nordost-Südwest-Richtung entlang der östlichen Seite des Plangebietes.

Bewertung:

Die Gemeinde geht nach Kenntnis der Örtlichkeit und des durchgeführten Genehmigungsverfahrens zur Ansiedlung des heute bestehenden Gewerbebetriebes davon aus, dass die geplante Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes mit den angrenzenden Nutzungen verträglich sein wird. Spezielle gutachterliche Untersuchungen nach DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und der TA Lärm sind daher nicht vorgesehen, da keine planungsrechtlich relevanten Wirkungen der unterschiedlichen Nutzungen erkennbar sind.

In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 wird ein bestehender gewerblicher Betrieb einbezogen. Die geplante Erweiterung wird in die von der gemischten Bebauung mit Wohnnutzungen abgewandte nördliche Richtung erfolgen. Daher werden hier von der Gemeinde keine planungsrelevanten Beeinträchtigungen zu schützender Nutzungen erwartet.

Die Gemeinde nimmt ferner an, dass über das bisher bestehende Maß kein planungsrelevanter Verkehrslärm durch die „Dorfstraße“ (K 82) verursacht wird und die bereits vorhandenen (und genehmigten) schützenswerten Nutzungen innerhalb des bestehenden Gewerbebetriebes ausreichend gegenüber Verkehrslärm geschützt sind. Daher sind keine vertiefenden gutachterlichen Bearbeitungen und Prognosen gemäß RLS-90 vorgesehen.

Auch immissionsschutzrechtlich relevante Geruchsbelastungen durch landwirtschaftliche Betriebe sind der Gemeinde im Rahmen des „Scoping-Verfahrens“ seitens der zuständigen Behörden nicht bekannt.

5.2.1.2 Schutzgut Pflanzen

Das Flurstück 10/6 wird gewerblich genutzt. Auf Teilflächen sind gestaltete Zierpflanzungen vorhanden. Die entlang der Südseite des Flurstücks angelegte Bepflanzung eines Walls hat eindeutig einen gestalterischen Heckencharakter und ist gleichförmig aus einer Art aufgebaut, so dass diese Pflanzung nicht als Knick (geschütztes Biotop im Sinne des § 25 Abs. 3 LNatSchG`07) sondern als zu erhaltende Hecke aufgenommen wird.

Die Strauchpflanzung entlang der Grenze zum Flurstück 336/10 besteht zu einem hohen Anteil aus Ziergehölzen und wird hier daher ebenfalls nicht als Knick als geschütztes Biotop im Sinne des § 25 Abs. 3 LNatSchG`07 aufgenommen.

Knicks als geschützte Biotope im Sinne § 25 Abs. 3 LNatSchG`07 bestehen entlang der Plangebietsgrenze zur „Dorfstraße“ sowie als Neuanlage an der Grenze des Flurstücks 10/6 zum Flurstück 10/7. Diese Knicks wurden zur Kompensation der Eingriffe zum Zeitpunkt der Ansiedlung des Gewerbebetriebs hergestellt. Es sind also sehr junge Knickneuanlagen.

Auf der Plangebietsfläche von Flurstück 10/7 besteht entlang der „Dorfstraße“ eine Schmuckreisigkultur. Nördlich einer landwirtschaftlichen Zufahrt zur „Dorfstraße“ befindet sich eine brach liegende Fläche, die bis zu einem Graben an den nördlichen Rand des Plangebiets reicht.

Westlich der Schmuckreisigkultur und der Brachfläche besteht eine Grünlandfläche (Flurstück 10/7), die von Pferden beweidet wird. Am nördlichen Rand der Grünlandfläche sind in der Grasnarbe zunehmend typische Arten feuchter Standorte vorhanden (Scharfer Hahnenfuß, Kriechender Hahnenfuß, Gänsefingerkraut, Wiesen-Schaumkraut, Kriechendes Straußgras, Flatterbinse). Es handelt sich jedoch nicht um eine als Biotop zu schützende Nasswiese.

Am Nordrand des Plangebietes bildet ein technisch gestalteter Graben die Flächenbegrenzung. Die Ufer sind steil ausgebildet, planungsrelevante naturnahe Strukturen sind nicht vorhanden. An den Böschungen konnten sich junge Gehölzgruppen aus Pappeln, Erlen und Schlehen ansiedeln.

Nördlich des Grabens außerhalb des Plangeltungsbereiches schließt sich auf Flurstück 10/1 eine Brachfläche mit einzelnen Gehölzgruppen und Gehölzreihen an. Auf der südlichen Teilfläche von Flurstück 9/5 hat sich zwischen dem Plangebiet und den Fischteichen ein Feldgehölz entwickelt (häufige Baumarten: Pappel, Erle, Esche, Ahorn, Eiche).

Waldflächen liegen nicht in planungsrelevanter Nähe zu dem Plangebiet. Auch im Landschaftsplan und im Flächennutzungsplan sind keine angrenzenden Waldflächen dargestellt. Diese Planauffassungen wurden im Rahmen des „Scoping-Verfahrens“ durch die untere Forstbehörde bestätigt.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 25 LNatSchG`07 sind mit Ausnahme der o. g. Knicks im oder am Plangebiet nicht vorhanden.

Innerhalb des Plangebiets sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 10 BNatSchG bekannt.

Das Gemeindegebiet von Nienborstel liegt im Naturpark Aukrug. Weitere Schutzgebiete gemäß §§ 16 - 21 LNatSchG`07 sind im und am Plangebiet nicht vorhanden.

Das „Haaler Gehege“ ist Teil des ausgewählten FFH-Gebietes DE 1823-301 „Wälder der nördlichen Itzehoer Geest“. Das „Haaler Gehege“ ist erklärtes EU-Vogelschutzgebiet „Staatsforsten Barlohe“

Bewertung:

Die Ziergehölzpflanzen einschließlich der Hecken, gärtnerisch gestalteten Flächen, Grünlandflächen, die Schmuckreisigkultur, eine kleine Brache, der technisch ausgebaute Graben sowie die Saumstreifen an Straßen und Wegen sind von allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft. Entsprechendes gilt für die Gärten auf den benachbarten Flächen.

Die Brachfläche nördlich des Plangebiets mit den Gehölzbeständen und den Fischteichen hingegen ist aufgrund der großen Naturnähe und der eher geringen Nutzung von hoher Bedeutung für Natur und Landschaft.

Ein einzelner markanter Großbaum steht westlich des Plangebiets an einem Fischteichrand. Er ist von sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft; da er aus naturschutzfachlicher Sicht Landschaftsbild prägt.

Knicks sind nach § 25 LNatSchG`07 gesetzlich geschützte Biotope und daher von sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft.

Aus der Lage des Plangebiets im „Naturpark Aukrug“ ergeben sich keine konkreten planungsrelevanten Angaben für die Bewertung bezüglich des Schutzgutes Pflanzen.

Das FFH-Gebiet 1823-301 wird aufgrund der Entfernung von mindestens ca. 1,8 km nicht durch das Vorhaben betroffen sein.

Das EU-Vogelschutzgebiet wird bei einer Entfernung von mindestens ca. 200 m gemäß der Ergebnisse einer gesonderten Verträglichkeitsabschätzung (vgl. hierzu Kapitel 4.3 dieser Begründung) nicht durch die Planung beeinträchtigt.

5.2.1.3 Schutzgut Tiere

Die Angaben des festgestellten Landschaftsplans beinhalten keine Hinweise auf Vorkommen zu schützender Vogelarten, Amphibien oder Reptilien in den Plangebieten.

Innerhalb des Plangebiets sind keine Vorkommen von besonders geschützten Tierarten nach § 10 BNatSchG bekannt. Detaillierte Bestandserfassungen über Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten nach § 10 BNatSchG liegen für das Plangebiet oder für unmittelbar angrenzende Lebensräume nicht vor.

Auch wenn für das Plangebiet keine Vorkommen von besonders geschützten Tierarten nach § 10 BNatSchG im Rahmen des „Scoping-Verfahrens“ der Gemeinde bekannt gemacht worden sind, so sind die Knicks als potenzielle Habitate von nach § 10 BNatSchG zu schützenden Vogelarten zu beachten. Ferner kann für einige außerhalb des Plangebiets stehenden Altbäume nicht ausgeschlossen werden, dass sie von Fledermäusen als Sommerlebensraum und / oder Wochenstube genutzt werden.

Das „Haaler Gehege“ als FFH-Gebiet 1823-301 liegt in deutlicher Entfernung (1,8 km) und das ca. 200 m entfernte EU-Vogelschutzgebiet 1823-401 liegt durch die Niederung mit einer Fischteichanlage getrennt nördlich des Planbereichs.

Die Gemeinde Nienborstel liegt im „Naturpark Aukrug“. Weitere Schutzgebiete gemäß §§ 16 - 21 LNatSchG`07 sind im und am Plangeltungsbereich nicht vorhanden.

Bewertung:

Eine faunistische Potenzialabschätzung stellt klar, dass im Plangebiet die Knicks außerhalb des Plangebiets auch ältere Großbäume sowie die randlichen Gehölzbestände und Waldflächen für die Fauna potenziell von besonderer Bedeutung sein könnten. Dies gilt auch für die Funktion als potenzielle Lebensräume für besonders und streng geschützte Arten nach § 10 BNatSchG.

Von diesen Biotoptypen werden die Gehölzbestände, die Waldflächen und die großen Einzelbäume durch die Planung nicht betroffen sein. Ebenso werden keine älteren Knicks verloren gehen.

Die zu erwartenden Eingriffe beschränken sich auf einen relativ jungen Knickabschnitt zwischen dem bestehenden Betriebsgelände und der geplanten Erweiterungsfläche. Arbeiten an den Knickgehölzen müssen in einem zeitlich begrenzten Rahmen außerhalb der Vogelbrutzeiten erfolgen. Für die Verluste sind ausreichende Ausweichhabitate zu erhalten und / oder Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

Aus der Lage im „Naturpark Aukrug“ ergeben sich keine konkreten planungsrelevanten Angaben für die Bewertung bezüglich des Schutzgutes Pflanzen.

Zur Klärung einer möglichen Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes 1823-401 wurde eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung (vgl. hierzu Kapitel 4.3 dieser Begründung) vorgenommen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten ist.

5.2.1.4 Schutzgut Boden

Nach der Bodenkarte (Blatt 1823 „Hohenwestedt“) stehen im Plangebiet unterschiedliche Pseudogleye und Gleye an:

- Im südwestlichen Teilbereich auf Flurstück 10/6:
Pseudogley-Podsol als Sand über Lehm
- Im mittleren Teilbereich
Pseudogley und Gley-Pseudogley aus Lehm in kleinflächigem Wechsel
- Im nördlichen Teilbereich
Gley aus Sand über Lehm

Für das Plangebiet liegen derzeit keine Ergebnisse von Sondierungsbohrungen vor.

Auf dem Flurstück 10/6 besteht bereits eine Veränderung der Böden durch bauliche Anlagen eines Gewerbebetriebes. Auf der östlichen Erweiterungsfläche sind keine baulichen Anlagen vorhanden.

Hinweise auf herauszustellende Bodenbelastungen oder Kontaminationen oder Altablagerungen liegen nicht vor bzw. wurden im Rahmen des „Scoping-Verfahrens“ der Gemeinde nicht bekannt gemacht.

Bewertung:

Es handelt sich um naturraumtypische und keine seltenen oder im Sinne des Naturhaushalts besonders empfindliche Bodentypen und Bodenarten. Es liegen keine geschützten oder besonders schützenswerten geologischen Formationen vor.

Naturnahe Niederungsbereiche werden von der Planung nicht betroffen sein. Gleichwohl ist im Bereich der Gleye und Pseudogleye zumindest zeitweise oberflächennah anstehendes Grundwasser bzw. Stauwasser zu beachten. Der Boden weist eine geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit auf, so dass grundsätzlich keine günstigen Voraussetzungen für die Versickerung des anfallenden unbelasteten Oberflächenwassers gegeben sind.

Störungen des Bodenaufbaus bestehen im Bereich des vorhandenen Betriebsgeländes, der angrenzenden Straße sowie der aufgesetzten Knickwälle.

Die natürlichen Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushalts und als Medium für stoffliche Einflüsse wurden also bereits vorher zugunsten der Nutzung durch den Menschen verändert.

Bezüglich der Eingriffsregelung werden die vorhandenen Versiegelungen positiv angerechnet bzw. nicht in die „naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ eingestellt, da diese Eingriffe bereits im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beurteilt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgelegt worden sind.

5.2.1.5 Schutzgut Wasser

Am Nordrand des Plangebiets besteht auf den Flurstücken 10/7 und 9/4 ein Graben, der der Entwässerung dieser Flurstücke dient. Es handelt sich um einen privaten Graben und nicht um ein Verbandsgewässer.

Entlang der „Dorfstraße“ verläuft zwischen der Bankette und dem Knick ein Straßenseitengraben, der das aus dem Straßenbereich abfließende Wasser nach Norden zu einer Niederung abführt.

Weitere Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Nordwestlich und nördlich des Plangebietes liegen jedoch mehrere Fischteiche.

Das Grundwasser steht gemäß der Bodenkarte im Bereich der Pseudogleye und Gleye während der feuchten Zeit nahe der Geländeoberfläche bis 0,5 m unter Gelände an. Während der trockenen Jahreszeit ist im Bereich von Pseudogleyen zeitweise kein oberflächennah anstehendes Grundwasser festzustellen.

Detaillierte Grundwassermessungen liegen für das Plangebiet nicht vor.

Ein Wasserschon- oder Wasserschutzgebiet besteht nicht.

Bewertung:

Die Gräben erfüllen jeweils nur Entwässerungsfunktionen für die jeweils direkt angrenzenden Nutzungen, so dass keine übergeordnete wasserwirtschaftliche Bedeutung bekannt ist. Grundlegende Änderungen sind hier nicht vorgesehen.

Die Grundwasserverhältnisse werden bei der Planbearbeitung beachtet. Aufgrund der Bodenkarte ergeben sich für das gesamte Plangebiet oberflächennah anstehende Grundwasserverhältnisse. Durch jahreszeitliche Schwankungen ist in der feuchten Jahreszeit mit einem mehrere Dezimeter höheren Grundwasserflurabstand zu rechnen als während der trockenen Jahreszeit.

Die anstehenden Lehme bzw. Lehmschichten weisen eine geringe Wasserdurchlässigkeit auf bei gleichzeitig mittlerem bis hohem Bindungsvermögen für Schadstoffe. Somit besteht eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit des Bereichs gegenüber Schadstoffeinträgen in das Grundwasser.

Eine Versickerung des Oberflächenwassers ist hier nicht sicher möglich. Zur Sicherung einer Oberflächenentwässerung ist daher eine Sammlung auf dem Betriebsgelände mit anschließender Ableitung über eine vorhandene Einleitstelle in das örtliche Entwässerungssystem mit einer entsprechenden Vorklärung des normal verschmutzten Oberflächenwassers vorgesehen.

5.2.1.6 Schutzgüter Klima und Luft

Detaillierte Klimadaten liegen für den Planbereich nicht vor. Eine Planungsrelevanz der allgemeinen Angaben des Landschaftsplans ist nicht erkennbar.

Hinweise auf weitere relevante Besonderheiten der klimatischen und der lufthygienischen Situation liegen nicht vor. Insofern ist eine Planungsrelevanz nicht erkennbar.

Bewertung:

Die geplante Bebauung wird zu keinen relevanten Einflüssen / Betroffenheiten der Schutzgüter Klima und Luft führen. Immissionsschutzrechtlich relevante Geruchsbelastungen sind der Gemeindevertretung nicht bekannt. Besondere herauszustellende Funktionen sind nicht bekannt.

Das Plangebiet hat eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft.

5.2.1.7 Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)

Die Fläche liegt am nordöstlichen Rand der bebauten Ortsmitte von Nienborstel. Die vorhandene Bebauung südlich des Plangebiets bildet eine Begrenzung des Plangebiets und gibt den baulichen Zusammenhang mit diesem Ortsteil.

Die „Dorfstraße“ markiert den östlichen Rand des Planbereichs. Entlang der östlichen Straßenseite besteht ein Geh- und Radweg.

Westlich des Plangebiets und östlich der „Dorfstraße“ bestehen größere landwirtschaftliche Nutzflächen aus Äckern und Grünländereien, die teilweise durch Knicks gegliedert werden.

Auch die „Dorfstraße“ wird durch Knicks eingefasst, streckenweise sogar beidseitig.

Nördlich des Plangebiets liegt eine sanft ausgebildete Geländesenke mit Gewässerbächen, Gräben und mehreren Fischteichen. An den Rändern der Gewässer haben sich sehr unterschiedlich ausgeformte Gehölzbestände entwickelt. Diese wirken nahezu zusammenhängend vor dem Hintergrund des weiter nördlich sich anschließenden Waldkomplexes des „Großen Haaler Geheges“.

Das Gelände weist ein sanftes aber deutliches Gefälle um ca. 5 m von Süd nach Nord auf einer Strecke von ca. 150 m auf. Markante Hangkanten o. ä. sind nicht vorhanden.

Größere Sichtweiten bestehen aufgrund der Bebauungen, der Knicks und der im Norden angrenzenden Gehölzbestände nicht.

Erholungseinrichtungen sind im Gebiet nicht vorhanden.

Bewertung:

Es besteht insgesamt ein relativ kleinteiliges Bild, das im Südwesten durch die bebaute Ortslage von Nienborstel und im Norden durch eine Senke mit Gehölzbeständen am Rand von Fischteichen eingefasst wird. Gliederungsstrukturen sind im Osten Knicks entlang der „Dorfstraße“. Im Westen sind einige weitere Knicks vorhanden sowie eine markante Weide am Rand eines Fischteichs. Ein relativ junger Knick verläuft von Osten nach Westen durch das Plangebiet.

Der Raum öffnet sich kaum, große Sichtweiten bestehen in dem nahezu sanft welligen Gelände aufgrund der starken Kammerung nicht. Das Horizontbild ist insgesamt organisch ausgebildet. Es besteht eine Empfindlichkeit gegenüber einer Aufhebung / Beseitigung der gliedernden Strukturen Wald und Knick.

Die geplanten Bauflächen sind daher in angemessener Weise landschaftsgerecht unter Verwendung der gebietstypischen landschaftlichen Gliederungssysteme einzugrünen.

5.2.1.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangeltungsbereich oder in planungsrelevanter Nähe sind entsprechend den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplans keine Kulturdenkmale oder sonst wie wertvollen Gebäude mit baugeschichtlichem Wert vorhanden.

Die vorhandenen Sachgüter werden entsprechend der Bestandsaufnahme zum Schutzgut Mensch und aus dem Flächennutzungsplan sowie dem Landschaftsplan berücksichtigt.

Bewertung:

Hinsichtlich des Aspektes „Kulturdenkmale“ ist die Planung als unbedenklich zu bewerten, da keine Denkmale vorhanden sind.

Es ist nicht erkennbar, dass über die Betrachtungen zum „Schutzgut Mensch“ und zum „Schutzgut Pflanzen“ mit der hier enthaltenen Einbeziehung vorhandener Nutzungstypen / Biotoptypen, der Beachtung der Entwässerungssituation sowie über die Beachtung der K 82 hinaus eine vertiefende Betrachtung von Sachgütern erforderlich ist.

5.2.1.9 Wechselwirkungen

Relevante erhebliche Wechselwirkungen sind zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

Die Querbezüge der Schutzgüter wurden soweit bekannt und relevant bereits bei den Beschreibungen in den Kapitel 5.2.1.1 bis 5.2.1.8 benannt. Dabei handelt es sich bezüglich der Wälder, Knicks und der Großbäume um Überschneidungen des Schutzguts „Landschaft“ (hier = Ortsbild), „Pflanzen“ und Tiere - letzteres, da die Pflanzenbestände als Habitate auch für zu schützende Vogelarten dienen. Die Schutzgüter Boden und Wasser wirken im Bereich des Grundwassers zusammen, da die künftigen Versiegelungen eng mit einer erforderlichen Wasserableitung verbunden sind. Die Beachtung der K 82 wird erforderlich, um sowohl das Schutzgut Mensch als auch das Schutzgut sonstige Sachgüter angemessen in die Planung aufzunehmen.

Weitere als die bereits beachteten und analysierten Wechselbeziehungen sind nicht zu erwarten.

Daher entfällt die Darlegung zusätzlicher Wechselwirkungen.

5.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustands

5.2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Planung wird zu einer Standortsicherung eines bestehenden Gewerbebetriebes und ortnaher Arbeitsplätze in einer ländlichen Gemeinde führen und insbesondere dem Gewerbebetrieb die Möglichkeit bieten, die Betriebsabläufe zu entflechten und zu optimieren. Die Verkehrsanbindung zur Betriebsfläche einschließlich der Erweiterung wird weiterhin über eine bestehende und genehmigte Zufahrt zur „Dorfstraße“ erfolgen. Änderungen der Verkehrsanbindung sind nicht zu erwarten bzw. an der freien Strecke der K 82 zudem nicht zulässig.

Die Bebauung wird sich an die bestehende Bebauung des Ortsteiles anfügen und den Bereich mit intensiverer gewerblicher Nutzung in östliche Richtung entwickeln.

Durch die vorhandenen Knicks und die natürliche Begrenzung in Form einer Niederung mit Gehölzbeständen sowie durch die Neuanlage von Knicks im Westen und Norden des Plangebiets wird sich die geplante Bebauung so gut wie möglich in die Orts- bzw. Landschaftsstruktur einfügen. Die Gebäude und flächenintensiven Nutzungen (Lager- und Abstellflächen) werden durch Begrenzungen zur Höhe baulicher Anlagen das Maß eines Knicks nicht überschreiten, so dass optische Beeinträchtigungen der Orts- und Landschaftsbildes vermieden werden können.

Im Bereich des Flurstücks 10/6 sind mit Ausnahme eines entfallenden jungen Knicks an der nördlichen Seite keine Änderungen zu erwarten, da hier die vorhandene gewerbliche Nutzung in dem Bebauungsplan lediglich nachvollzogen wird. In der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist hier bereits eine gewerbliche Baufläche dargestellt.

Die Schutzgüter als Kompartimente zur Beurteilung des Umweltzustandes werden voraussichtlich nur in nicht erheblichem Maße beeinträchtigt, denn es ist davon auszugehen, dass die zu bilanzierenden nicht zu vermeidenden und nicht zu minimierenden Eingriffe in die Schutzgüter vollständig kompensiert werden können.

5.2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes als planerische Voraussetzung hierfür würde der heutige Zustand erhalten bleiben.



Eine Erweiterung des Gewerbebetriebes und Umstrukturierung der Betriebsabläufe innerhalb der bisherigen Betriebsfläche wäre nicht möglich und die Standortsicherung des Gewerbebetriebes nicht als gesichert anzusehen.

Die bisher unbebauten Flächenanteile würden weiterhin durch die Landwirtschaft und für den Erwerbsgartenbau genutzt werden.

Eine wirtschaftlich gebotene Entwicklung und Standortsicherung des ortsansässigen Gewerbebetriebes wäre nicht möglich. Dies könnte zu einer Schwächung der Funktionen der Gemeinde Nienborstel und letztendlich auch zu Verlusten an Arbeitsplätzen in der ländlichen Region führen.

5.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

5.2.3.1 Schutzgut Mensch

Vermeidung:

Eine Vermeidung von Veränderungen ist nicht vollständig möglich.

Minimierung:

Das Ausmaß der Veränderungen wird von der Gemeinde als gering bewertet. Ein spezieller Schutz vor Lärm- und Geruchsbeeinträchtigungen ist auf der Ebene des Bebauungsplans nicht vorgesehen.

Im Rahmen der Bauausführungsplanung und im Baugenehmigungsverfahren ist sicher zu stellen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete an der nächst gelegenen Bebauung eingehalten werden. Dies gilt bereits für den bestehenden Gewerbebetrieb.

Kompensation:

Da keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes zu erwarten sind, sind keine Kompensationsmaßnahmen festzusetzen.

5.2.3.2. Schutzgut Pflanzen

Vermeidung:

Eine Vermeidung von Eingriffen ist nicht möglich, da die Vorhaben innerhalb des Plangebiets zur Beanspruchung bisher unbebauter Flächen führen.

Die im Umkreis liegenden Waldflächen werden durch die gemeindliche Planung nicht berührt. Gesetzliche Schutzabstände sind aufgrund der Entfernung nicht einzuhalten.

Vorhandene prägende Großbäume liegen außerhalb des Plangebiets und werden daher nicht beeinträchtigt.

Es sind für das Gebiet keine Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten nach § 10 BNatSchG während der Geländeaufnahmen festgestellt worden; so dass keine Beeinträchtigungen solcher Arten zu erwarten sind.

Es werden durch die Vorhaben innerhalb des Plangebiets keine nach § 25 LNatSchG`07 (mit Ausnahme von einem Abschnitt eines vorhandenen jungen Knicks) gesetzlich geschützten Biotope betroffen sein.

Der „Naturpark Aukrug“ wird nicht beeinträchtigt. Auch andere Schutzgebiete nach LNatSchG`07 werden nicht betroffen sein.

Flächen und Erhaltungsziele des Systems Natura 2000 (FFH-Gebiet DE 1823-301 oder das EU-Vogelschutzgebiet 1823-401) werden nicht betroffen sein.

Minimierung:

Eingriffe in Biototypen / Flächen mit allgemeiner Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere werden bereits in der Bilanzierung zu Kapitel 5.2.3.4 bei der Festlegung der Kompensationsfaktoren zum „Schutzgut Boden“ berücksichtigt, so dass sich kein zusätzlich zu bilanzierender Eingriff in das Schutzgut „Pflanzen“ ergibt. Dies gilt für die Beanspruchung von Flächen der Biototypen Grünland, Schmuckreisigkultur, Saumstreifen und Brache.

Eingriffe in Knicks beschränken sich auf einen ca. 55 m langen Abschnitt des jungen Knicks am Nordrand des Flurstücks 10/6, der aufgrund der Herstellung eines zusammen hängenden Betriebsgeländes nicht erhalten werden kann. Dieser Knickabschnitt wird innerhalb des Plangebiets an die West- und Nordseite der neuen gewerblichen Baufläche verschoben, so dass sich insgesamt der Eingriff minimiert. Da es sich um einen jungen Knick handelt, der erst vor wenigen Jahren angelegt wurde, ist von einer guten Verschiebbarkeit auszugehen, da die Veränderungen für den Gehölzbewuchs relativ gering sind.

Alle weiteren randlichen Knicks im Plangebiet werden erhalten.

Alle randlichen Knicks sollten vor Beginn der baulichen Maßnahmen auf benachbarten Flächen während des Winterhalbjahres (d. h. zwischen dem 01.10. und dem 15.03.) auf den Stock gesetzt werden.

Kompensation:

Kompensationserfordernisse beschränken sich auf die Knickverschiebung eines ca. 55 m langen Abschnitts. Da es sich um einen jungen Knick handelt, ist bei einer Verschiebung die Neuanlage mindestens im Verhältnis 1:1 herzustellen, so dass insgesamt mindestens 55 m Knick nach der Verschiebung vorhanden sein müssen.

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 2 sieht eine Verschiebung und Neuanlage von Knicks mit einer Gesamtlänge von ca. 95 m vor, so dass unter Einbeziehung und Berücksichtigung des „Schutzgutes Landschaft“ eine vollständige Kompensation innerhalb des Plangebiets erfolgen kann.

Zur Sicherstellung eines naturnahen dichten Laubgehölzbewuchses ist auf dem verschobenen Knick eine Ergänzungspflanzung nach folgenden Maßgaben vorzunehmen: 1-reihige Pflanzung von mindestens 3-4 triebigen Sträuchern mit Pflanzabstand max. 1,0 m der folgenden Arten: Hasel, Stieleiche, Hainbuche, Feldahorn, Schlehe, Weißdorn, Gemeiner Schneeball, Gemeine Traubenkirsche

Es sind keine weiteren Kompensationsmaßnahmen für dieses Schutzgut erforderlich, da bei Anwendung der „Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ vom 02.07.1998 keine weiteren Eingriffe in dieses Schutzgut zu erwarten sind.

Besondere Ausgleichsmaßnahmen aus Gründen des Artenschutzes sind nicht erforderlich, da keine Eingriffe in zu schützende Pflanzenarten zu erwarten sind.

5.2.3.3. Schutzgut Tiere

Vermeidung:

Für das Schutzgut Tiere sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, denn die im Gebiet vorhandenen Knicks dürfen nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem 15.03. geknickt und nach erteilter Genehmigung verschoben werden. In dieser Zeit ist davon auszugehen, dass hier keine Nist- und Brutplätze der besonders und streng geschützten Arten nach § 10 BNatSchG bestehen. Es dann davon auszugehen, dass die Arten dann während der nächsten Brutzeit ohne Schaden zu nehmen auf benachbarte Knicks oder Waldflächen ausweichen können. Es sind im Umfeld ausreichende Ausweichhabitate vorhanden.

Eingriffe in potenzielle Fledermauslebensräume sind nicht zu erwarten, da in dem Plangebiet keine entsprechenden Habitate betroffen sein könnten. Der zu verschiebende Knick ist jung und weist daher keine besondere Bedeutung als Fledermaushabitat auf.

Flächen und Erhaltungsziele des Systems Natura 2000 (FFH-Gebiet DE 1823-301 oder das EU-Vogelschutzgebiet 1823-401) werden nicht betroffen sein.

Minimierung:

Es ist nicht auszuschließen, dass einige ältere Knickgehölze von Fledermäusen als Sommerlebensraum und / oder Wochenstube genutzt wird. Da die Gehölze nur während des Zeitraums von 01.10. bis 15.03. entfernt werden dürfen, sind hier keine Beeinträchtigungen der Brut- und Wohnstätten zu erwarten.

Es sind keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, so dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Kompensation:

Besondere Ausgleichsmaßnahmen aus Gründen des Artenschutzes sind unter Beachtung der o. g. Ausführungszeiten für Arbeiten an Gehölzen nicht erforderlich. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich oder vorgesehen.

5.2.3.4 Schutzgut Boden

Vermeidung:

Eingriffe in das Schutzgut Boden sind nicht zu vermeiden, da die geplanten Vorhaben innerhalb des Plangebiets von ihrer Art und Lage mit der Versiegelung von bisher nicht versiegelten Flächen verbunden ist.

Minimierung:

Es werden keine neuen Verkehrsflächen oder Verkehrsanbindungen hergestellt, da die Erweiterungsfläche über die vorhandene Zufahrt des Gewerbebetriebes an die K 82 („Dorfstraße“) angebunden wird.

Auf Flurstück 10/6 besteht bereits ein Gewerbebetrieb mit Gebäuden und Betriebshof, so dass hier keine zusätzlichen Eingriffe in das Schutzgut Boden zu erwarten sind.

Ein Ausgleich ist nicht erforderlich für solche Eingriffe, die bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 BauGB`07).

Es werden keine seltenen Bodentypen von der Bebauung betroffen sein.

Kompensation:

Auf Grundlage des Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 03.07.1998 sind die künftig zulässigen Vollversiegelungen im Verhältnis 1:0,5 auszugleichen auf Flächen mit oberflächenfern anstehenden Grundwassers und aufgrund der allgemeinen Verbreitung um Böden mit allgemeiner Bedeutung handelt. Auf Flächen mit oberflächennah anstehendem Grundwasser und gleichzeitig intensiver Nutzung (hier: Grünland und Schmuckreisigkultur) sind Vollversiegelungen im Verhältnis 1:0,7 auszugleichen.

Für die Berechnung des Kompensationserfordernisses werden folgende Festlegungen getroffen:

- Es wird für den gesamten Geltungsbereich des Bauungsplanes Nr. 2 eine höchstzulässige Grundfläche (GR max.) sowie eine höchstzulässige Grundfläche für bauliche Nebenanlagen, Zufahrten, Stellplätze usw. nach § 19 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO festgesetzt, die es insgesamt gestattet, Gewerbeflächen bis zur so genannten „Kappungsgrenze“ von 0,8 zu versiegeln.
Hierbei wird planungsrechtlich keine Unterscheidung zwischen vorhandenen Betriebsflächen und den geplanten Erweiterungsflächen gemacht.
- Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereichs wird mit 0,88 ha beziffert, davon sind 0,5 ha auf Flurstück 10/6 bereits gewerblich genutzt und ca. 0,38 ha auf den Flurstücken 10/7 und 9/4 kommen als gewerbliche Baufläche neu hinzu.

Im B-Plan-Geltungsbereich ist eine Gesamtversiegelung von max. $8.800 \text{ m}^2 * 0,8 = 7.040 \text{ m}^2$ zulässig. Davon sind auf Flurstück 10/6 bereits $5.000 \text{ m}^2 * 0,8 = 4.000 \text{ m}^2$ höchstzulässige Versiegelung als bestehen anzusetzen. Somit resultiert eine höchstzulässige Neuversiegelung für die Erweiterungsfläche von $3.800 \text{ m}^2 * 0,8 = 3.040 \text{ m}^2$.

Für die Kompensationsflächenberechnung ist auf des oberflächennah anstehenden Grundwassers ein Faktor von 1:0,7 anzusetzen: Es sind $3.040 * 0,7 =$ gerundet 2.130 m^2 Kompensationsfläche bereit zustellen für die Entwicklung naturnaher Biotoptypen.

Die Kompensationsfläche wird außerhalb des Plangeltungsbereichs bereitgestellt als 2.130 m^2 große Teilfläche des Flurstücks 140/6 der Flur 12 in der Gemarkung Mörel. Auf anderen Teilflächen dieses Flurstücks wurden bereits von der unteren Naturschutzbehörde anerkannte Kompensationsflächen bereitgestellt und als so genanntes Öko-Konto anerkannt. Die Kompensationsfläche wird in das Renaturierungskonzept für das hier liegende Moor einbezogen.

Das Kompensationserfordernis wird zu 100 % den Eingriffen aufgrund der Aufstellung des Bauungsplans Nr. 2 und der damit planungsrechtlich ermöglichten Neuversiegelung zugeordnet.

5.2.3.5 Schutzgut Wasser

Vermeidung:

Der am Nordrand des Plangebiets verlaufende Graben wird nicht verändert, so dass keine Eingriffe in Oberflächengewässer zu erwarten sind. Der Straßenseitengraben an der K 82 wird ebenfalls nicht verändert.

Dauerhafte Grundwasserabsenkungen oder Grundwasserentnahmen sind nicht geplant bzw. bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Minimierung:

Eine Versickerung des Oberflächenwassers wird aufgrund der Bodenverhältnisse (Lehm, Lehm und Sand) nicht möglich sein. Zudem ist oberflächennah anstehendes Grundwasser vorhanden. Das bestehende örtliche Vorflutsystem wird zur Ableitung genutzt, indem das vorgeklärte Wasser an einer genehmigten Einleitstelle zugeleitet wird.

Kompensation:

Eine Kompensation der Eingriffe ist nicht möglich. Das Wasser wird dem örtlichen System zugeführt und abgeleitet.

Es besteht kein weiterer Kompensationsbedarf.

5.2.3.6 Schutzgüter Klima und Luft

Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Für die Schutzgüter Klima und Luft sind keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen erkennbar.

Es sind keine gesonderten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Kompensation erforderlich.

5.2.3.7 Schutzgut Landschaft

Vermeidung:

Veränderungen des Landschaftsbildes sind nicht zu vermeiden, denn bisherige Außenbereichsflächen werden mit Bauwerken versehen und das Knicknetz wird verändert.

Erholungseinrichtungen und die Nutzbarkeit des Gehwegs östlich der K 82 werden durch die Planung nicht betroffen sein.

Minimierung:

An den Rändern des Plangeltungsbereiches werden die vorhandenen Knicks und im Süden die Hecke erhalten. Der Knick an der Nordseite von Flurstück 10/6 wird an den nordwestlichen Rand des Plangeltungsbereichs verschoben. Zur Begrenzung der Betriebsfläche wird im Norden ein neuer Knick angelegt, so dass eine allseitige Eingrünung erreicht werden kann.

Die maximale Firsthöhe der Gebäude wird auf 8 m bis 10 m über der Fahrbahnoberkante des Wirtschaftshofes begrenzt. Die randlichen Knicks werden in der Lage sein, die Höhe der baulichen Anlagen zu erreichen. Die Gebäude werden daher nur in begrenztem Maße eine größere Raumwirkung erzielen können.

Die zu erhaltenen Knicks in Verbindungen mit einer Knickverschiebung und Knickneuanlage (vgl. „Schutzgut Pflanzen“) führen zu einer vollständigen Eingrünung und landschaftsgerechten Neugestaltung der Ränder des Plangebiets und somit der bebauten Ortslage von Nienborstel. Die Eingrünung wird als effektiv und ausreichend erachtet. Die ausschließlich verwendeten bzw. vorkommenden Laubgehölzarten werden im Sommerhalbjahr eine Eingrünung des Ortsrandes ergeben. Im Winterhalbjahr ist nach dem Laubfall nur mit einer eingeschränkten Wirkung der Eingrünung zu rechnen, an der sich auch bei einer breiteren Strauchbepflanzung keine spürbaren Änderungen ergeben würden.

Kompensation:

Die geplante Eingrünung wird als effektiv und ausreichend erachtet. Es entsteht kein weiterer Kompensationsbedarf.

5.2.3.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Vermeidung:

Es sind keine Kulturdenkmale bekannt, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Sachgüter werden nicht über das in Kapitel 5.2.1.1 und 5.2.3.1 dargelegte Maß hinaus betroffen sein, so dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen von Sachgütern zu erwarten sind.

Minimierung:

Es sind keine Maßnahmen zur Minimierung erforderlich oder vorgesehen.

Kompensation:

Es ergibt sich kein Kompensationsbedarf.

5.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde geht aufgrund der Lage des bestehenden Gewerbebetriebes, der Absicht zur Erweiterung dieses Betriebes am Nordostrand der bebauten Ortslage von Nienborstel, aufgrund des Flächenzuschnitts und Nutzung bestehender und genehmigter Anbindungen (Verkehr, Ver- und Entsorgung, Oberflächenwasserabfluss) davon aus, dass keine grundsätzlich anderen sinnvollen und realisierbaren Planungsmöglichkeiten bestehen.

Aspekte, die eine andere Nutzung der Flächen erforderlich erscheinen lassen, sind der Gemeinde nicht bekannt.

5.3. Zusätzliche Angaben

5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 „Gewerbegebiet westlich der Dorfstraße“ und der im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden im Wesentlichen folgende zu nennenden Verfahren angewendet.

„Landschaftsplanerische Begleitung“

Es wurde zum Bebauungsplan Nr. 2 eine landschaftsplanerische Begleitung als integrierter Bestandteil dieser Begründung vorgenommen, um den Bestand an betroffenen Biotoptypen, Pflanzen und potenziellen Tierhabitaten in der Planung fachgerecht berücksichtigen zu können. Die Ergebnisse sind Grundlage für die in diesen Umweltbericht integrierte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung auf Grundlage des Erlasses vom 03.07.1998 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 21 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB`07 zu entscheiden. Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen.

„FFH-Verträglichkeitsabschätzung“

Die Planungen betreffen eine Fläche ca. 200 m südlich eines erklärten EU-Vogelschutzgebietes (1823-401). Zur Klärung der Frage, ob die festgelegten Erhaltungsziele durch das Vorhaben / die Planung beeinträchtigt werden könnten, wurde mit Hilfe einer FFH-Verträglichkeitsabschätzung (siehe Kapitel 4.3) geklärt. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Bebauungsplan Nr. 2 wird auf Grundlage des während des Planaufstellungsverfahrens geltenden BauGB 2007 erarbeitet; gemäß § 17 UVPG erfolgt die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durch eine „Umweltprüfung“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB`07.

Die Planvorbereitung erfolgte frühzeitig in Abstimmung mit den wesentlich betroffenen Behörden und sonstigen Planungsträgern, des Innenministeriums und der Landesplanung sowie den anerkannten Naturschutzverbänden. Wesentlicher Bestandteil war die Durchführung eines so genannten „Scopings“ nach § 4 Abs. 1 BauGB`07 in schriftlicher Form sowie der Planungsanzeige nach § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz. Es wurde so frühzeitig eine Abstimmung des geplanten Untersuchungsumfangs und der Bewertungsmaßstäbe sowie die Prüfung der Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vorgenommen.

Mit Hilfe der direkten Behördenabstimmungen wurde überschlägig die Frage geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könnte. Es wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der vorgetragenen Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. verbleiben werden.

5.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung und der Umweltprüfung wurden Eingriffe in das „Schutzgut Boden“ durch Versiegelungen und in das „Schutzgut Pflanzen“ durch eine Knickverschiebung festgestellt. Ferner ist das anfallende Oberflächenwasser abzuleiten und kann nicht zur Versickerung gebracht werden.

Zur Kompensation wird ein ca. 55 m langer Knickabschnitt innerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs verschoben und an der nördlichen Betriebsgrundstücksgrenze neu angelegt. Der zu verschiebende Knick ist ein junger Knick, der bereits nach wenigen Jahren keine Beeinträchtigungen aufweisen wird. Die Eigentumsverhältnisse und somit die Pflegezuständigkeiten ändern sich nicht.

Die Knicks innerhalb des Plangebietes unterliegen dem Schutz des § 25 LNat-SchG`07. Der jeweilige Flächeneigentümer ist für die Erhaltung und fachgerechte Pflege der Knicks zuständig.

Der flächenhafte Kompensationsbedarf wird außerhalb des Plangeltungsbereichs aus einem bereits eingerichteten und seitens der unteren Naturschutzbehörde anerkannten Öko-Konto abgegolten.

Weitere erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

5.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Nienborstel stellt den Bebauungsplan Nr. 2 „Gewerbegebiet westlich der Dorfstraße“ auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines im Plangebiet vorhandenen Gewerbebetriebes auf bisher landwirtschaftlich für eine Schmuckreisigkultur genutzten Flächen zu schaffen.

Das unter Einbeziehung der vorhandenen Betriebsfläche insgesamt ca. 0,88 ha große Plangebiet liegt am Nordostrand der Ortschaft Nienborstel westlich der „Dorfstraße“ (K 82) in Richtung Barlohe (B 77). Die K 82 verläuft entlang der östlichen Seite des Planbereiches. Die gewerbliche Verkehrsanbindung erfolgt weiterhin und ausschließlich über eine vorhandene Zufahrt direkt über die K 82.

Es wird ein Gewerbegebiet geplant mit zu erhaltenden Knicks und einem zu verschiebenden Knickabschnitt, so dass zum einen die hochwertigen Biotopstrukturen erhalten werden und zum anderen eine landschaftsgerechte Eingrünung der Baufläche gegeben ist.

Planungsrechtlich relevante Lärm- oder Geruchseinwirkungen sind für das **Schutzgut Mensch** sind nicht zu erwarten.

Eingriffe in das **Schutzgut Pflanzen** sind durch die Verschiebung eines ca. 55 m langen Knickabschnitts von der Nordseite des Flurstücks 10/6 an den nordwestlichen Rand des Plangebietes zu erwarten. Da es sich um erst vor wenigen Jahren angelegten jungen Knick handelt, entstehen hier keine weiteren Kompensationserfordernisse. Zugleich wird an der nördlichen Plangebietsgrenze zur Abgrenzung der Betriebsfläche ein neuer Knick angelegt.

Weitere kompensationspflichtige Eingriffe in dieses Schutzgut sind nicht zu erwarten.

Eingriffe in das **Schutzgut Tiere** könnten durch die o. g. Knickverschiebung entstehen. Dies wird vermieden durch eine Ausführung im Zeitraum zwischen 01.10. und 15.03. außerhalb der Vogelbrutzeit. Dieser Schutzzeitraum gilt auch für alle sonstigen Arbeiten an Gehölzen.

Bei Umsetzung der o. g. Minimierungsmaßnahmen sind keine Eingriffe in potenzielle Lebensräume der nach § 10 BNatSchG streng geschützten Arten zu erwarten. Es besteht kein weiterer Kompensationsbedarf.

Schutzgut Pflanzen und Schutzgut Tiere: Von der Planung werden keine nach § 25 LNatSchG`07 (mit Ausnahme von Teilabschnitten vorhandener Knicks) geschützten Biotope, keine Schutzgebiete gemäß §§ 16 bis 21 LNatSchG`07 betroffen sein. Die Gemeinde Nienborstel liegt zwar im „Naturpark Aukrug“, eine Beeinträchtigung des Naturparks ist jedoch nicht anzunehmen.

Flächen und Erhaltungsziele des Systems Natura 2000 (FFH-Gebiet DE 1823-301 oder des EU-Vogelschutzgebiets DE 1823-401) werden durch die Realisierung der Planung nicht beeinträchtigt.

Eingriffe in das **Schutzgut Boden** entstehen durch zusätzliche Versiegelungen. Es ist unter Berücksichtigung bestehender Versiegelungen eine Kompensationsflächenerfordernis von 2.130 m² ermittelt worden. Die Kompensation erfolgt durch die Bereitstellung einer entsprechenden Fläche auf einer ausreichend großen externen Kompensationsfläche auf dem Flurstück 140/6 der Flur 12 in der Gemarkung Mörel.

Eingriffe in das **Schutzgut Wasser** sind nicht zu vermeiden, da das anfallende Oberflächenwasser aufgrund der Bodenverhältnisse nicht im Plangebiet zur Versickerung gebracht werden kann. Es wird im bestehenden Vorflutsystem nach entsprechender Vorklärung abgeleitet. Eingriffe in Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten, da ein Graben am Nordrand des Plangebiets nicht verändert wird.

Eingriffe in die **Schutzgüter Luft und Klima** sind nicht zu kompensieren, da durch die geplante Bebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu erwarten sind.

Erhebliche Eingriffe in das **Schutzgut Landschaft** werden durch die Kickerhaltung, die Knickverschiebung und die Knickneuanlage sowie durch Beschränkungen zur Höhe baulicher Anlagen soweit minimiert, dass keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

Ausgleichspflichtige Eingriffe in die **Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter** resultieren nicht.

Mit Ausnahme der im Plangebiet nicht möglichen Versickerung anfallenden Oberflächenwassers werden durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nur solche Eingriffe vorbereitet und planungsrechtlich ermöglicht, die durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung so weit verringert oder so weit kompensiert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben werden.

5.4. **Kosten der Kompensationsmaßnahmen**

Der durch den Bebauungsplan Nr. 2 planungsrechtlich ermöglichte Eingriff in Natur und Landschaft erfordert Kompensationsmaßnahmen in Form einer externen Flächenbereitstellung im Umfang von 2.130 m² und eine Knickverschiebung bzw. teilweisen Knickneuanlage auf ca. 95 m Länge.

Die Kosten der ca. 95 m langen Knickverschiebung und teilweisen Knickneuanlage einschließlich einer Nachpflanzung von Sträuchern werden pauschal mit € 5.000,- veranschlagt (zzgl. MwSt. und ohne Wildverbisschutzzaun).

In den Kosten sind folgende Beträge nicht enthalten:

- Grunderwerb und hiermit in Verbindung stehende Kosten für die Bereitstellung und ggf. die Abzäunung der Ausgleichsflächen
- Gestalterische Maßnahmen zur Begrünung der Stellplatzanlagen
- Kosten für Regenwasserabführung und Bodenuntersuchungen
- Planungsleistungen für ggf. gewünschte Begleitungen und Betreuung in Zusammenhang mit der Ausführung geplanter Maßnahmen wie z. B. des Baumschutzes
- Gesetzliche Mehrwertsteuer

6. **Städtebauliche Zielsetzungen (§ 1 Abs. 3 BauGB`07)**

Auf Grundlage eines aktuellen Lage- und Höhenplanes mit Einmessung des Gebäudebestandes, der Geländesituation, der Knicks und der Fahrbahnränder der angrenzenden „Dorfstraße“ (K 82) wurde bereits mit der Entwurfsphase gemeinsam daraufhin gearbeitet, die ortstypischen Merkmale in die Entwurfsidee einzubinden. In der Entwurfsidee (städtebauliches Konzept) sollten daher grundsätzlich Aussagen und Zielvorstellung zu den äußeren Rahmenbedingungen und zu den plangebietsbestimmenden Elementen getroffen werden, insbesondere

- zur Möglichkeiten des „Einfügen“ der geplanten gewerblichen Erweiterungsfläche in das Orts- und Landschaftsbild
- zur Bebauungs- und Nutzungsstruktur
- zu Erschließung des Gewerbegebietes in Gänze und zur Anbindung an das übergeordneten Straßennetz (K 82)
- zur Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- zum Erhalt vorhandener Landschaftselemente (Knicks)
- zu Maßnahmen der Eingriffsminimierung und der Eingrünung sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild
- zu Möglichkeiten der Eingriffsminimierung und zur Ortsbildgestaltung

Im Sinne einer städtebaulich geordneten und einer möglichst landschaftlich verträglichen Entwicklung sind diese vornehmlichen orts- und landschaftplanerischen

Anforderungen an die städtebauliche Gesamtsituation unter Berücksichtigung der verkehrlichen Anforderungen (Vorgaben des LBV S-H) sowie unter Beachtung der Belange des Immissionsschutzes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung unter den o. g. Planungsvorgaben zu entwickeln.

Als bestimmendes Entwurfsprinzip wird das städtebauliche Ziel verfolgt, unter dem Planungsansatz einer wirtschaftlich tragfähigen Grundstücksverwertung und Optimierung der Betriebs- und Nutzungsabläufe, vermeidbare Eingriffe in die Natur und in das Stadt- und Landschaftsbild möglichst zu unterlassen und unvermeidbare Eingriffe so gering wie möglich zu halten (⇒ Vermeidungs- und Minimierungsgebot nach § 21 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB`07).

7. Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

Art der baulichen Nutzung :

Die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen (Erweiterungsfläche) und die bereits bebauten und gewerblichen genutzten Betriebsflächen (Bestand) innerhalb des Plangeltungsbereiches werden nach der besonderen Art ihrer Nutzung als uneingeschränkte Gewerbegebiete (GE) festgesetzt.

Zur Wahrung und zum Schutz der Einzelhandelsstruktur in den Nachbargemeinden mit zentralörtlichen Funktionen und zur Unterbindung von Einzelhandelsagglomerationen sind entsprechend dem ländlich strukturierten Charakter des geplanten Gewerbegebietes Einzelhandelsbetriebe mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs ausgeschlossen. Ausnahmen werden in einem geringfügigen Maße entsprechend den landesplanerischen Zielen zur „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in Gewerbegebieten vom 07.01.1997“ im Teil B (Text) unter bestimmten Voraussetzungen textlich zugelassen.

Außerdem werden zur Verhinderung von Fehlentwicklungen in der Nutzungsstruktur innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 Einschränkungen der allgemein bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzung textlich festgesetzt. Danach sind innerhalb des Plangeltungsbereiches Gaststätten, gewerbliche Versammlungsstätten, Tankstellen mit Ausnahme der betriebseigenen Tankeinrichtungen, Anlagen für sportliche Zwecke sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungsstätten (z.B. Diskotheken, Tanzpaläste, Bars und Trödelmärkte) entsprechend den textlichen Festsetzungen unzulässig.

Maß der baulichen Nutzung:

Das Maß der baulichen Nutzung wird, mit Ausnahme der Flächen mit besonderem Nutzungszweck, durch Festsetzung der höchstzulässigen Grundfläche (GR max.) in Abhängigkeit zur Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche und durch die maximale Höhe baulicher Anlagen als Firsthöhe bzw. der Anzahl der Vollgeschosse im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB`07 qualifiziert bestimmt.

In dem Gewerbegebiet darf die insgesamt für das Gewerbegebiet festgesetzte höchstzulässige Grundfläche (GR max.) für bauliche Anlagen durch die Grundfläche für Stellplätze, Garagen mit deren Zufahrten und Nebenanlagen die nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO so genannte „Kappungsgrenze“ von 0,8 nicht überschreiten.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und der Beschränkung der gewerblichen Nutzbarkeit (Ausschluss des Einzelhandels) der Grundstücke sind auf das notwendige Maß beschränkt worden, mit dem eine Einbindung in die ortsstrukturellen und landschaftsplanerischen Gegebenheiten gesichert und eine möglichst hohe Wirtschaftlichkeit und Flexibilität auch unter Berücksichtigung landesplanerischer Vorgaben erreicht werden kann.

Grundfläche für Stellplätze, Carports mit deren Zufahrten und Nebenanlagen: (nach § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

Neben der Grundfläche für die Hauptgebäude werden entsprechend den gesetzlichen Regelungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) die planzeichnerisch festgesetzte Stellplatzanlage und die Nebenflächen sowie die Flächen mit besonderem Nutzungszweck gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO durch Festsetzung einer maximal zulässigen Grundfläche von 3.165 m² abschließend festgesetzt. Stellplätze und Zu- und Umfahrungen können auch außerhalb der planzeichnerisch festgesetzten Flächen (s. o.) innerhalb der überbaubaren Flächen oder der Flächen mit besonderem Nutzungszweck hergestellt und gemäß Stellplatzerlass nachgewiesen werden.

Von Bebauung freizuhaltende Flächen:

Innerhalb der überwiegend in den öffentlichen Verkehrsflächen nachrichtlich dargestellten Sichtdreiecke dürfen bauliche oder gärtnerische Anlagen, Einfriedungen, Nebenanlagen, Werbeanlagen, Fahnenmasten usw. eine Höhe von bis zu 70 cm, bezogen auf die angrenzende Fahrbahnoberkante (K 82), nicht überschreiten, um somit die Sichtverhältnisse für die Ausfahrtsbereiche in die „Dorfstraße“ (K 82) gewährleisten zu können.

Der Nachweis erfolgt, sofern nicht bereits im Rahmen der bestehenden Baugenehmigung nachgewiesen, bei Veränderungen gegenüber dem heute genehmigten Ausbauzustand der Grundstückszufahrt.

Höhe baulicher Anlagen :

Augenmerk hat die Gemeinde Nienborstel auf die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen innerhalb des Plangebietes gelegt.

Aufgrund der Lage des Plangebiets am Rande der bebauten Ortslage und der vorhandenen bzw. geplanten baulichen Anlagen auch im Übergangsbereich zur offenen Landschaft sowie zur Fortentwicklung des Orts- und Landschaftsbildes wird die Begrenzung der Höhe aller baulichen Anlagen durch die Festsetzung einer maximalen Firsthöhe Rechnung getragen.

Die absolute Höhe wird auf maximal 8,0 m bis 10,0 m über der mittleren Fahrbahnoberkante des Wirtschaftshofes, der sich ungefähr in der Mitte des Gewerbegebietes befindet, festgesetzt.

Dies entspricht unter Berücksichtigung des leicht, aber stetig nach Norden hin abfallenden Geländes ungefähr einer durchschnittlichen Knickhöhe und wird sich in die angrenzende und somit maßstabsgebende gemischt genutzte Bebauung beiderseits der K 82 einfügen.

Bauweise :

Innerhalb des Gewerbegebietes ist die vorhandene in Verbindung mit einer geplanten bzw. planungsrechtlich möglichen Bebauung als eine von der offenen Bauweise abweichenden Bauweise > a < mit Gebäudelängen über 50 m festgesetzt.

Die Begrenzung der Gebäudelänge erfolgt durch die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche in Abhängigkeit zur festgesetzten höchstzulässigen Grundfläche (GR max.).

Örtliche Bauvorschriften :

Im Sinne des „Einfügen“ in die vorhandene Siedlungs- und Nutzungsstruktur werden für die geplante Gewerbegrundstücke örtliche Bauvorschriften nur in Bezug auf die äußere Gestalt baulicher Anlagen (Werbeanlagen) gemäß § 92 Landesbauordnung (LBO) textlich festgesetzt.

Ansonsten lassen sich die gemeindlichen Gremien unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Festsetzungen von der Wahrung einer angemessenen „Baufreiheit“ leiten und beabsichtigen nicht, weitergehend einschränkende Festsetzungen in Bezug auf die äußere Gestalt baulicher Anlagen vorzunehmen. Dies insbesondere aus dem Planungsumstand heraus, dass die überwiegenden Flächen innerhalb des Plangebiets bereits baulich und gewerblich genutzt werden.

Die wesentlichen Regelungs- und Festsetzungserfordernisse zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung werden eher in den Beschränkungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, wie zuvor dargelegt, gesehen.

Zudem ist mit der vorhandenen und zu ergänzenden Knickstruktur in Verbindung mit der Grundstückerschließung eine in sich geschlossene Struktur vorgegeben bzw. wird weiterentwickelt. Die bauliche und gewerbliche Nutzung wird sich in diesen „Rahmen“ einfügen.

8. Natur, Landschaft, Grünordnung und Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB`07)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 ist teilweise (Erweiterungsfläche) eine Inanspruchnahme von bisher nicht bebauten Flächen im Außenbereich entsprechend der „naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung“ im Rahmen der parallel erstellten „Landschaftsplanerischen Begleitung“ verbunden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 ist zur Beurteilung der planungsrechtlich zu erwartenden Eingriffssituation unter Würdigung der schutzgutbezogenen ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im Rahmen des Umweltberichts (vgl. Kapitel 5 ff) die Erstellung eines qualifizierten Fachbeitrages als integrierter Bestandteil des Umweltberichtes ausreichend und zugleich hinreichend für die gemeindliche Entscheidung nach § 1 Abs. 7 BauGB`07.

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind unter Beachtung des Belangs von Naturschutz und Landschaftspflege gemäß § 19 BNatSchG Maßnahmen zur Grünordnung zu treffen, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf den geplanten Grundstücksflächen selbst oder im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen.

Die Inhalte und Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, wie im Umweltbericht schutzgutbezogen dargelegt, wurden entsprechend der gemeindlichen Abwägung als Festsetzungen in den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 2, soweit hierfür eine städtebaulich begründete Rechtsgrundlage nach BauGB oder LBO besteht, vollständig übernommen worden. Ansonsten sind die Empfehlung und Hinweis aus dem Umweltbericht im Rahmen nachgeordneter Baugenehmigungsverfahren in dem erforderlich werdenden Maße durch den Vorhabensträger / Antragsteller zu beachten.

Der bilanzierte Kompensationsbedarf (Planungsstand vom 01.06.2007) in einer Flächengröße von 2.130 m² wird auf der außerhalb des Plangeltungsbereiches auf einer externen Sammelausgleichsfläche (anerkanntes Öko-Konto) in der Gemeinde Mörel nachgewiesen. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB`07 den zusätzlich ermöglichten Eingriffen (Erweiterungsfläche) als Eingriffsverursacher zu 100% zugeordnet.

9. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB`07)

Landwirtschaft :

In der Umgebung des Plangebietes sind keine landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe vorhanden, die nach Kenntnis der Gemeindevertretung bzw. nach Auswertung der Stellungnahmen aus dem „Scoping-Verfahren“ zu nachhaltigen Beeinträchtigungen innerhalb des Plangebietes führen könnten.

Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft können, wie bereits heute auch schon, in den Zeiten der Ernte- und Bestellarbeiten zeitlich begrenzt Lärm-, Geruchs- und Staubimmissionen entstehen.

Verkehrslärm :

Das Plangebiet liegt am Rande der bebauten Ortslage an der Kreisstraße Nr. 82 („Dorfstraße“). Die Gemeindevertretung geht im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens davon aus, dass den Anforderungen an den vorbeugenden Gesundheitsschutz im Rahmen der bereits erteilten Baugenehmigungen für die innerhalb des Gewerbebetriebes zulässigen Nutzungen hinreichend Rechnung getragen wurde.

Einen weiteren Regelungs- und Festsetzungsbedarf sieht die Gemeindevertretung daher für die als Gewerbegebiet festgesetzte vorhandene Bebauung und für die Erweiterungsfläche nicht.

Es ist jedoch empfehlenswert, dass für die Bereiche, die dem Aufenthalt von Personen (auch Kinder- und Schlafräume, z. B. bei einer Betriebsleiterwohnung) dienen, die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile mit erf. $R_{w,res}$ von 30 dB einhalten müssen. Die Anforderungen an den Wärmeschutz (Isolierverglasung) führen bereits zu einer wesentlichen Abschirmung der Innenräume vor den äußeren Geräuscheinflüssen, so dass zusätzliche Maßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand der Gemeindevertretung nicht erforderlich werden und durch die Gebäudestellung bzw. Grundrissgestaltung ggf. im Einzelfall optimiert werden können.

Gewerbelärm :

Die Gemeindevertretung kann aufgrund des innerhalb des Plangebiets vorhandenen und genehmigten Gewerbebetriebes davon ausgehen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an der nächst gelegenen Bebauung, entsprechend der Darstellung im geltenden Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt, eingehalten werden.

Da die Erweiterungsfläche sich nach Norden und somit von dieser Wohnbebauung weg entwickelt, wird sich die bestehende Situation gegenüber dem heutigen und genehmigten Bestand nicht verschlechtern.

Im Rahmen des „Scoping-Verfahrens“ wurden seitens der zuständigen Fachbehörde (Staatliche Umweltamt Kiel, s. Quellenverzeichnis) diesbezüglich keine weitergehende Regelungserfordernisse der Gemeinde mitgeteilt.

10. Verkehr (§9 Abs. 1 Nr. 11 und 21 BauGB´07)

Die Verkehrsinfrastruktur ist mit der „Dorfstraße“ (K 82) als örtliche und zugleich überörtliche Verkehrsstraße vorhanden.

Die verkehrliche Erschließung des Gewerbegebiets erfolgt für die vorhandene und genehmigte Zufahrt im Süden des Plangebiets. Diese Erschließungssituation soll und wird sich auch mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 nicht verändern.

Die im Norden des Plangebiets heute vorhandene landwirtschaftliche Zuwegung soll möglichst erhalten bleiben; jedoch ausschließlich zur Erschließung der westlich des Gewerbegrundstücks gelegenen landwirtschaftlichen Flächen.

Aus planungsrechtlicher Sicht wird dies durch planzeichnerische Festsetzung einer entsprechend festgesetzten Zufahrt (nur für die Landwirtschaft) und durch Festsetzung einer mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (gfl-Recht) zu belastende Fläche zugunsten des rückwärtig gelegenen Flurstücks gesichert. Entsprechend der Örtlichkeiten sind in Abstimmung mit dem LBV S-H, Rendsburg geeignete Maßnahmen zu bestimmen und vorzunehmen, die einen Missbrauch bzw. Fremdnutzung unterbinden.

Die Anzahl notwendiger Stellplätze ist gemäß Landesbauordnung und Stellplatz-Erlass vom Oktober 1995 innerhalb des Plangebiets entsprechend der vorhandenen bzw. zusätzlich beantragten Nutzung durch den Vorhabensträger nachzuweisen.

Die Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind nach DIN 14 090 herzustellen und deren Zugänglichkeit zu gewährleisten sowie in dem jeweiligen Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

11. Ver- und Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB`07)

Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind mit dem bestehenden Betrieb bereits vorhanden und sind ggf. entsprechend der zusätzlich beantragten Nutzung dem zu erweitern. Für die erforderlichen baulichen Maßnahmen im Zuge der jeweiligen Realisierung baulicher Vorhaben wird der Anschluss an das Ver- und Entsorgungsnetz vollzogen.

Die innerhalb des Plangeltungsbereiches vorhandenen bzw. für eine zusätzliche Bebauung vorgesehenen Flächen sind mit Anschluss- und Benutzungszwang an die zentrale Ortsentwässerung anzuschließen.

Das Plangebiet ist an die zentrale Frischwasserversorgung mit den Grundstücksflächen angeschlossen.

Das im Plangebiet auf den Grundstücksflächen anfallende unbelastete Oberflächenwasser und das normal verschmutzte Oberflächenwasser sind durch geeignete Maßnahmen der Regenwasserklärung und -rückhaltung kontrolliert dem örtlichen Vorflutsystem zuzuführen.

Auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Bestimmungen und der erforderlichen werdenden Genehmigungen bzw. Zustimmungen durch die untere Wasserbehörde ist im Rahmen der nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zu achten.

Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangeltungsbereiches ist bereits vorhanden. Ein Ausbau der fernmeldetechnischen Einrichtungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand für den bestehenden Gewerbebetrieb nicht erforderlich.

Aufgrund eines Konzessionsvertrages versorgt die E.ON HANSE AG das Gemeindegebiet mit Strom.

Bestehende Versorgungsleitungen müssen bei der geplanten Bebauung berücksichtigt werden. Bei Durchführung der Arbeiten ist die Richtlinie zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen der E.ON HANSE AG zu beachten.

Die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern im Bereich der Leitungstrassen ist mit dem Versorgungsträger abzustimmen. Das direkte Bepflanzen von Energiestrassen sollte grundsätzlich vermieden werden.

Die Abfallbeseitigung ist Aufgabe des Kreises Rendsburg-Eckernförde und wird zentral mit Anschluss- und Benutzungszwang für das Plangebiet geregelt. Die Abfälle sind innerhalb des Plangeltungsbereiches in festen Behältern bzw. in Wertstoffsäcken zu sammeln.

12. Brandschutz

Der aktive Brandschutz wird sichergestellt durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nienborstel und durch die Feuerwehren der Nachbargemeinden in Form der nachbarschaftlichen Löschhilfe.

Das Löschwasser wird entsprechend den technischen Anforderungen und nach Maßgabe des Erlasses des Innenministeriums aus der Frischwasserversorgung bereitgestellt.

13. Erschließung und Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes

Das Straßen- und Versorgungsnetz ist als äußere Erschließung mit der Kreisstraße Nr. 82 „Dorfstraße“ vorhanden.

Erforderlich werdende Maßnahmen im Einmündungsbereich der vorhandenen privaten Grundstückszufahrt zum Gewerbegebiet werden, sofern über das bestehende Maß hinaus erforderlich, durch den Vorhabensträger im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen und nach den anerkannten Regeln der Technik zu seinen Lasten erstellt.

14. Nachrichtliche Übernahmen

14.1 Knicks (§ 25 Abs. 3 LNatSchG`07)

Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen, zu verschiebenden und neu anzulegenden Knicks sind nach § 25 Abs. 3 LNatSchG`07 geschützt. Alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser geschützten Landschaftsbestandteile führen, sind verboten.

Pflegemaßnahmen (auf den Stock setzen bzw. Neuanlage) sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes durch den jeweiligen Grundstückseigentümer fachgerecht auszuführen.

Die Knicks werden durch die planzeichnerische Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB`07 teilweise (im Norden) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB`07 zusätzlich in ihrem Bestand und in ihrer Entwicklungsfähigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen des LNatSchG`07 geschützt.

Mit Realisierung des Bebauungsplanes wird ein Knickabschnitt zu verschieben sein. Da es sich um eine Ausgleichsmaßnahme im Zusammenhang mit dem heute bestehenden Gewerbebetrieb handelt, ist hierzu eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde nach § 12 Abs. 4 LNatSchG`07 erforderlich.

Die Zusage hierzu wurde mit Verfügung der unteren Naturschutzbehörde vom 22.05.2007 gemäß § 108a Landesverwaltungsgesetz erteilt.

Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB`07 werden die Knicks nachrichtlich in die Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 2 übernommen.

14.2 Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts (§ 16ff LNatSchG)

Das Plangebiet liegt, wie das gesamte Gemeindegebiet, im „Naturpark Aukrug“. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele des Naturparks durch die gemeindliche Planung sind nicht erkennbar und zu erwarten (vgl. hierzu Kapitel 5 ff).

Die Darstellung des Schutzgebietes als Naturpark wird nach § 9 Abs. 6 BauGB`07 symbolhaft nachrichtlich in die endgültige Planfassung zum Bebauungsplan Nr. 2 übernommen.

14.3 Anbaufreie Strecken (§ 29 StrWG)

Gemäß § 29 Abs. 1 +2 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1962 (GVOBl. S. 237) in der Fassung vom 02.04.1996 (GVOBl. S. 413) dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der Kreisstraße Nr. 82 in einer Entfernung von 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der K 82 nicht angelegt werden.

Hiervon ausgenommen ist die vorhandene und genehmigte Betriebsgrundstückszufahrt und die im Norden des Plangebiets bestehende landwirtschaftliche Zuwegung, die zur Sicherstellung einer Erreichbarkeit der westlich des Plangebiets gelegenen landwirtschaftlichen Flächen erhalten bleiben soll.

Die Abgrenzung der anbaufreien Strecke wird nach § 9 Abs. 6 BauGB`07 nachrichtlich in die Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 2 übernommen.

15. Altlasten

Mit Verfügung der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg - Eckernförde vom 22.05.2007 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB`07 („Scoping“) sind keine Verdachtsmomente für mögliche Altablagerungen innerhalb des Plangebiets vorgebracht worden.

äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der K 82 nicht angelegt werden. Hiervon ausgenommen ist die vorhandene und genehmigte Betriebsgrundstückszufahrt und die im Norden des Plangebiets bestehende landwirtschaftliche Zuwegung, die zur Sicherstellung einer Erreichbarkeit der westlich des Plangebiets gelegenen landwirtschaftlichen Flächen erhalten bleiben soll.

Die Abgrenzung der anbaufreien Strecke wird nach § 9 Abs. 6 BauGB`07 nachrichtlich in die Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 2 übernommen.

15. Altlasten

Mit Verfügung der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg - Eckernförde vom 22.05.2007 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB`07 („Scoping“) sind keine Verdachtsmomente für mögliche Alttablagerungen innerhalb des Plangebiets vorgebracht worden.

16. Archäologische Denkmale

Entsprechend dem Erlass des Archäologischen Landesamtes S-H vom 22.05.2007 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB`07 („Scoping“) sind innerhalb des Plangebiets zur Zeit keine archäologischen Denkmale bekannt.

Auswirkungen der gemeindlichen Planung auf das Kulturgut sind nicht erkennbar.

Nienborstel, den 27.12.2007

- 1. stellv. Bürgermeister -



Planverfasser:

BIS-S

Büro für integrierte Stadtplanung - Scharlibbe
Hauptstraße 2 b, 24613 Aukrug

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. (FH) Peter Scharlibbe

GEMEINDE NIENBORSTEL
- KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE -
BEBAUUNGSPLAN NR. 2
„GEWERBEGEBIET WESTLICH DER DORFSTRASSE“

FÜR DAS GEBIET :
NÖRDLICH DER BEBAUUNG DORFSTRASSE NR. 14b,
WESTLICH DER „DORFSTRASSE“ (K 82),
ÖSTLICH UND SÜDLICH DER OFFENEN LANDSCHAFT

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

nach § 10 Abs. 4 BauGB'07

Beratungs- und Verfahrensstand :
Gemeindevertretung vom 13.09.2007
Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss / Bekanntmachung

Planverfasser :
BIS-SCHARLIBBE
24613 Aukrug, Hauptstraße 2b

Gemeindliche Gesamtabwägung vom 13.09.2007

**1. Ziel des Aufstellungsverfahrens
des Bauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet westlich der Dorfstraße“**

Die Gemeinde Nienborstel stellt den Bauungsplan Nr. 2 „Gewerbegebiet westlich der Dorfstraße“ auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines innerhalb des Plangebietes vorhandenen Gewerbebetriebes auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen zu schaffen.

Das unter Einbeziehung der vorhandenen Betriebsfläche insgesamt ca. 0,88 ha große Plangebiet liegt am Nordostrand der Ortschaft Nienborstel westlich der „Dorfstraße“ (K 82) in Richtung Barlohe (B 77).

Die „Dorfstraße“ (K 82) verläuft entlang der östlichen Seite des Planbereiches. Die gewerbliche Verkehrsanbindung erfolgt weiterhin und ausschließlich über eine vorhandene Zufahrt direkt über die K 82.

Die Planung wird zu einer Standortsicherung eines bestehenden Gewerbebetriebes und ortnaher Arbeitsplätze in einer ländlichen Gemeinde führen und insbesondere dem Gewerbebetrieb die Möglichkeit bieten, die Betriebsabläufe zu entflechten und zu optimieren.

Die Verkehrsanbindung zur Betriebsfläche einschließlich der Erweiterung wird weiterhin über eine bestehende und genehmigte Zufahrt zur „Dorfstraße“ erfolgen. Änderungen der Verkehrsanbindung sind nicht zu erwarten bzw. an der freien Strecke der K 82 zudem nicht zulässig.

Die Bebauung wird sich an die bestehende Bebauung des Ortsteiles anfügen und den Bereich mit intensiverer gewerblicher Nutzung in östliche Richtung entwickeln.

Durch die vorhandenen Knicks und die natürliche Begrenzung in Form einer Niederung mit Gehölzbeständen sowie durch die Neuanlage von Knicks im Westen und Norden des Plangebiets wird sich die geplante Bebauung so gut wie möglich in die Orts- bzw. Landschaftsstruktur einfügen. Die Gebäude und flächenintensiven Nutzungen (Lager- und Abstellflächen) werden durch Begrenzungen zur Höhe baulicher Anlagen das Maß eines Knicks nicht überschreiten, so dass optische Beeinträchtigungen der Orts- und Landschaftsbildes vermieden werden können.

Im Bereich des Flurstücks 10/6 sind mit Ausnahme eines entfallenden jungen Knicks an der nördlichen Seite keine Änderungen zu erwarten, da hier die vorhandene gewerbliche Nutzung in dem Bauungsplan lediglich nachvollzogen wird. In der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist hier bereits eine gewerbliche Baufläche dargestellt.

2. Verfahrensablauf

Die Gemeinde Nienborstel hat am 01.03.2007 den **Aufstellungsbeschluss** für den Bebauungsplan Nr. 2 nach dem **BauGB`07** beschlossen.

Die Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der gemeindlichen Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen im Rahmen der frühzeitigen **Beteiligung der Öffentlichkeit** nach **§ 3 Abs. 1 BauGB`07** fand durch Aushang der Planunterlagen in der Verwaltungsgemeinschaft Mittelholstein (Rathaus der Gemeinde Hohenwestedt) in der Zeit vom 07.06.2007 bis zum 14.06.2007 statt. Im Rahmen dieses öffentlichen Aushanges wurden seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen zu der gemeindlichen Planung abgegeben.

Zu den Planungsabsichten fand für den Bebauungsplan Nr. 2 eine **frühzeitige Beteiligung der Planungsträger** gemäß **§ 4 Abs. 1 BauGB`07** mit Datum vom 26.04.2007 schriftlich statt, durch die die Behörden, die sonstigen Planungsträger und die Naturschutzverbände über die gemeindliche Planung informiert wurden, auch in Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach **§ 2 Abs. 4 BauGB`04** (so genanntes „Scoping“).

Im „Scoping-Verfahren“ wurden schriftliche Stellungnahmen erbeten. Auf Hinweis des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurden der Umgang mit Knicks, die als Ausgleichsmaßnahme angelegt wurden, sowie der Umgang mit dem anfallenden Oberflächenwasser berücksichtigt.

Auf Hinweis des Innenministeriums wurde eine Änderung des Flächennutzungsplanes für erforderlich erachtet und alsdann im Parallelverfahren durchgeführt. Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme lag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor, so dass sich die Gemeinde Nienborstel bezüglich der Ziele der Raumordnung und Landesplanung in ihren weiteren Planungsüberlegungen zunächst auf die landesplanerische Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bezogen hat.

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und nachdem die Planungsaufgabe und die angestrebten Planinhalte sowie die umweltbezogenen Belange mit dem erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach **§ 2 Abs. 4 BauGB`04** mit den Behörden und den maßgeblichen Planungsträgern nach **§ 4 Abs. 1 BauGB`04** abgestimmt worden waren und die Gemeindevertretung hierüber beschlossen hat, hat die Gemeindevertretung am 21.06.2007 den **Entwurfs- und Auslegungsbeschluss** für den Bebauungsplan Nr. 2 „Gewerbegebiet westlich der Dorfstraße“ für das Gebiet nördlich der Bebauung Dorfstraße Nr. 14b, westlich der „Dorfstraße“ (K 82), östlich und südlich der offenen Landschaft gefasst.

Mit Erlass vom 17.07.2007 hat die Abteilung Landesplanung im Innenministerium des Landes S-H die abschließende **landesplanerische Stellungnahme** nach **§ 16 Abs. 1 LaplaG** abgegeben, in der die grundsätzliche Übereinstimmung der gemeindlichen Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bestätigt wurde. Seitens des Referats für Städtebau- und Ortsplanung wurden in diesem Zusammenhang keine weiteren Anmerkungen (als Plangenehmigungsbehörde für die FNP-Änderung) vorgetragen.

Im Rahmen der **öffentlichen Auslegung** nach **§ 3 Abs. 2 BauGB`07** wurde der Bebauungsplan Nr. 2 mit Begründung und Umweltbericht den Nachbargemeinden, den Behörden, den sonstigen Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutzverbänden und der Öffentlichkeit in der Zeit vom 19.07.2007 bis zum 20.08.2007 vorgestellt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden aus der Öffentlichkeit (private Personen) heraus keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen der **Beteiligungsverfahren** nach **§ 2 Abs. 2 BauGB`07** und nach **§ 4 Abs. 2 BauGB`07** wurden Anregungen und Hinweise bzw. Maßgaben im Rahmen der Stellungnahmen zweier Behörde vorgebracht, die die Gemeindevertretung in die **Gesamtabwägung** nach **§ 1 Abs. 7 BauGB`07** eingestellt hat. Diese Stellungnahmen haben zu keinen planerisch bzw. planungsrechtlich relevanten Änderungen geführt und konnten somit redaktionell in die endgültige Planfassung und in die Begründung mit Umweltbericht eingearbeitet werden.

3. Ergebnis der Abwägung

Im Rahmen der **Beteiligung der Behörden**, der sonstigen **Träger öffentlicher Belange**, der **Öffentlichkeit** und der anerkannten **Naturschutzverbänden** wurden im Rahmen der Stellungnahmen folgende Anregungen und Hinweise vorgebracht, die wie folgt in die gemeindliche Gesamtabwägung eingestellt worden sind.

- Die Hinweise und Ausführungen sowie Maßgaben des **Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein** wurden seitens der Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen und wie folgt in die gemeindliche Abwägung eingestellt.
 - Der Hinweis und die Ausführungen zu den Verbotstatbeständen nach § 29 (1 und 2) StrWG wurden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bebauungsplanung bzw. Baugenehmigungsverfahren in dem erforderlichen Maße, wie bereits durch den vorhandenen Betrieb, berücksichtigt.
Die Begründung zum Planentwurf enthielt bereits entsprechende Ausführungen. Zudem ist die anbaufreie Strecke innerhalb des Plangeltungsgebietes nach § 9 Abs. 6 BauGB`07 entsprechend nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und gekennzeichnet worden.
 - Der Hinweis und die Ausführungen zur Erschließung des Vorhabensgebiets ausschließlich über die vorhandene Zufahrt wurden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
Der Hinweis, dass die Nutzung der Zufahrt im Norden des Plangebiets dem Nutzer innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 2 untersagt ist, wurde zur Kenntnis genommen und ist bereits planungsrechtlich im Zuge der Planaufstellung berücksichtigt worden und somit auch Bestandteil der Satzung.
 - Der Hinweis zur Art der Sicherung in Bezug auf die nördliche Zufahrt vor widerrechtlicher Benutzung wird im Rahmen der Vorhabensrealisierung außerhalb der Bebauungsplanung durch den Vorhabensträger berücksichtigt.

- Der Hinweis und die Ausführungen zu der möglichen Veränderung der Qualität der vorhandenen Zufahrt wurden zur Kenntnis genommen.
Diese betreffen grundsätzlich nicht die Bauleitplanung, sondern werden außerhalb dieser zwischen dem Vorhabensträger und dem LBV S-H dann neu zu regeln und festzusetzen sein, wenn der Verkehr über diese Zufahrt sich erheblich vergrößert oder andersartig wird. Diese Vorgehensweise entspricht auch den gemeindlichen und den vorhabensbezogenen Vorstellungen und wurde daher seitens der Gemeinde begrüßt.
- Der Hinweis auf Freihaltung der erforderlichen werdenden Sichtflächen im Einmündungsbereich der heutigen Gewerbegrundstückszufahrt in die K 82 wurde berücksichtigt.
Eine Veränderung gegenüber dem heutigen Zustand und den erteilten Genehmigungen ist mit dem Bebauungsplan Nr. 2 nicht erforderlich und wird auch nicht planungsrechtlich vorbereitet bzw. ermöglicht.
Durch den Vorhabensträger ist sicherzustellen, dass vom Vorhabensgrundstück keine Beeinträchtigungen der Sichtflächen entsprechend den behördlichen Vorgaben ausgehen.
Auf eine Einbeziehung der Sichtflächen in den Plangeltungsbereich konnte nach Auffassung der Gemeindevertretung verzichtet werden, da die erforderlichen Sichtflächen, wie in der Planzeichnung dargelegt, innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes zu liegen kommen und somit der Straßenbaulastträger selbst sicherstellen kann und muss, dass Beeinträchtigungen der Sichtflächen ausgeschlossen werden.
Daher bestand kein planungsrechtliches Erfordernis zur Einbeziehung dieser Flächen in den Plangeltungsbereich.
- Änderungen gegenüber dem genehmigten und hergestellten Ausbauzustand der Zufahrt sind mit dem Bebauungsplan Nr. 2 nicht geplant und auch nicht erforderlich. Daher wurden die entwässerungstechnischen Ausführungen nur zur Kenntnis genommen und zur Beachtung an den Grundstückseigentümer weitergegeben.
- Der Hinweis auf die Lage der OD-Grenze ist der Gemeinde bereits mit der 1. Änd.-FNP bekannt und wurde dementsprechend in der Bebauungsplanung auch berücksichtigt.
- Der **Kreis Rendsburg-Eckernförde, FB 3 Planen, Bauen und Umwelt** hat zu einzelnen Themenbereichen Anregungen und Hinweise vorgebracht. Die einzelnen Fachdienste haben auf folgende Sachverhalte hingewiesen.
 - Die Ausführung der **Straßenverkehrsaufsichtsbehörde** zur Freihaltung der erforderlichen werdenden Sichtflächen im Einmündungsbereich der heutigen Gewerbegrundstückszufahrt in die K 82 wurde berücksichtigt.
Eine Veränderung gegenüber dem heutigen Zustand und den erteilten Genehmigungen ist mit dem B-Plan Nr. 2 nicht erforderlich und wird auch nicht planungsrechtlich vorbereitet bzw. ermöglicht.
Durch den Vorhabensträger ist sicherzustellen, dass vom Vorhabensgrundstück keine Beeinträchtigungen der Sichtflächen entsprechend den behördlichen Vorgaben ausgehen.

Auf eine Einbeziehung der Sichtflächen in den Plangeltungsbereich (Festsetzung) konnte nach Auffassung der Gemeindevertretung verzichtet werden, da die erforderlich werdenden Sichtflächen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes zu liegen kommen und somit der Straßenbaulastträger selbst sicherstellen kann und muss, dass Beeinträchtigungen der Sichtflächen ausgeschlossen werden.

- Der Hinweis der **unteren Bauaufsichtsbehörde** wurde durch eine Klarstellung der textlichen Festsetzung derart berücksichtigt, dass die unter Ziffer I., 2. genannten Vordächer für Eingangsbereiche selbstverständlich nur zum Betriebshof ausgerichtet, also zum Teilgebiet GE 1c, ausnahmsweise zulässig sind.

- Die Hinweise und Ausführungen der **unteren Naturschutzbehörde** zu den rechtlichen Voraussetzungen bei einer Inanspruchnahme (Knickverschiebung) von durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.

Die Inaussichtstellung auf Genehmigung zur Verlagerung der Ausgleichsmaßnahme wurde bereits durch die untere Naturschutzbehörde im Rahmen des „Scopings“ erteilt.

Den Antrag auf Genehmigung muss der Vorhabensträger vor der Vorhabensrealisierung bei der unteren Naturschutzbehörde beantragen.

- Die Hinweise und Ausführungen der **unteren Wasserbehörde** zur Oberflächenentwässerung wurden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und werden entsprechend den konkreten Bauanträgen im Rahmen nachgeordneter Baugenehmigungsverfahren durch den Antragsteller / Vorhabensträger in dem dann erforderlich werdenden Maße nachgewiesen, mit der unteren Wasserbehörde fachlich abgestimmt und somit berücksichtigt.

Aufgrund der vorherrschenden Bodenverhältnisse (vgl. hierzu die Ausführungen im Umweltbericht) ist von einer Versickerung des Oberflächenwassers nicht auszugehen.

Die Hinweise und Ausführungen zu den Regen- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen werden im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und sind in dem jeweils erforderlichen Maße durch den Vorhabensträger entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des WHG / LWG für die jeweils beantragte Nutzung zu beachten und entsprechende Maßnahmen durchzuführen sowie die Anträge hierzu zu stellen.

Zusammenfassend wurde durch die Gemeindevertretung festgestellt, dass unter Berücksichtigung der vorgetragenen Hinweise und Anregungen aus den abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wenn in den jeweils nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren die entsprechenden Minimierungsmaßnahmen zum Belang von Natur und Landschaft sowie zur Oberflächenentwässerung vorgenommen und die planungsrechtlich festgesetzten Kompensationsmaßnahmen entsprechend den Ausführungen und Zielsetzungen des Umweltberichtes durchgeführt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 2 wurde am 13.09.2007 von der Gemeindevertretung in der endgültigen Planfassung als Satzung beschlossen und ist nach Genehmigung und ortsüblicher Bekanntmachung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes durch ortsübliche Bekanntmachung seit dem *11.01.* 200~~8~~ rechtskräftig.